DIE BEZIEHUNGEN
RUDOLFS VON HABSBURG
ZU
PAPST GREGOR X.

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE
DER
HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
AN DER
UNIVERSITÄT ERLANGEN
ÜBERREICHT VON

HEINRICH OTTO
AUS HOMBURG V. D. H.

WIESBADEN.
DRUCK VON RUD. BECHTOLD & COMP.
1893.

DIE BEZIEHUNGEN
RUDOLFS VON HABSBURG
ZU
PAPST GREGOR X.

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE
DER
HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
AN DER
UNIVERSITÄT ERLANGEN
ÜBERREICHT VON

HEINRICH OTTO
AUS HOMBURG V. D. H.

WIESBADEN.
DRUCK VON RUD. BECHTOLD & COMP.
1893.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0242

Meiner lieben Frau

gewidmet.

Mit unerwarteter Einmütigkeit war Rudolfs Wahl zum römischen König erfolgt. Trotzdem konnte derselbe seine Stellung keineswegs als befestigt ansehen. Der mächtigste Reichsfürst, König Ottokar von Böhmen, zugleich Herr von Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, verweigerte ihm die Anerkennung; seine Gesandten hatten der Wahl Rudolfs in Frankfurt nicht zugestimmt, Ottokar selbst hatte gegen dieselbe an den apostolischen Stuhl feierlich appelliert, und als die Fürsten, unbekümmert um Widerspruch und Appellation, ihren Erwählten nach Aachen zur Krönung geleiteten, da wandte er sich, etwa im November, mit einem heftigen Protest gegen diese Rechtsverletzung an die Curie (Dolliner, Cod. ep. Ottocari, p. 16). — König Alfons von Castilien, den Gregor X. gleich seinen Vorgängern einen „erwählten römischen König" nannte, zeigte sich seit dem Tode Richards († 2. April 1272) von neuen Hoffnungen auf die Krone erfüllt; schon im September 1272 hatte er, wenn auch vergeblich, Gregor X. ersuchen lassen, nunmehr seine Ansprüche an das Reich anzuerkennen (cfr. Potth. 20604). Und als Gregor im Herbst des folgenden Jahres auf der Reise zum Concil sich befand, erschien eine zweite Gesandtschaft des Castiliers vor ihm und bat um eine persönliche Begegnung Gregors mit Alfons. Der Papst wies die Bitte des Königs nicht gänzlich von der Hand; am 3. November antwortete er ihm von Chambery aus, er habe diesmal seinen Weg durch die Lombardei nehmen müssen; vielleicht jedoch würden ihm nach Schluss des allgemeinen Concils die Umstände erlauben, dorthin zu kommen, wo der König ihn zu sehen gewünscht habe (P. 20758). Im Mai 1275 ist bekanntlich eine Zusammenkunft thatsächlich zustande gekommen. — König Karl von Sicilien, der Lehensträger der Kirche, nannte sich nach wie vor einen „Vicarius Imperii per sanctam Romanam ecclesiam in Tuscia generalis" und übte auch in Oberitalien einen weitgehenden Einfluss. Die Reichsstatthalterschaft in Toscana war ihm von der Kirche übertragen worden, und auch seine Machtstellung in Oberitalien beruhte auf der stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung der Curie. Als Alfons im September 1272 durch seine erwähnte Gesandtschaft verlangt hatte, Karl von Anjou solle der Titel eines Reichsstatthalters entzogen und sein Einfluss in Toscana und der Lombardei gebrochen werden, da hatte Gregor dies Ansinnen weit von sich gewiesen. — Endlich hatte der Neffe Karls, König Philipp von Frankreich, auf Anraten und Betreiben seines Oheims selbst die Hand nach der Kaiserkrone ausgestreckt; nur

an dem entschiedenen Widerstande des Papstes scheiterte der Plan, bei dem übrigens ein Verzicht auf Reichsitalien in Aussicht genommen war.[1])

Bei dieser Sachlage war es für Rudolf von äusserster Wichtigkeit, den Papst für die Anerkennung seines Königtums und die Erteilung der Kaiserkrone zu gewinnen. Gregor hatte den Kurfürsten die Vornahme einer Wahl anbefohlen[2]); aus dieser Wahl war Rudolf von Habsburg hervorgegangen. Sollte er sich dem also Gewählten widersetzen? Gregor verfolgte eine conservative Richtung; sein Pontificat bedeutet gegenüber der antistaufischen Politik seiner Vorgänger ein entschiedenes Einlenken.[3]) Auch erfüllte ihn die Idee, eine Aussöhnung der christlichen Fürsten Europas herbeizuführen, um dieselben vereint gegen die Feinde des heil. Kreuzes zu führen. Doch hat er die Traditionen des Papsttums inbetreff des weltlichen Besitzes der Kirche, der Stellung des sacerdotiums zum imperium in vollem Umfange aufrecht erhalten. Rudolf musste auf dem Concilium zu Lyon durch seine Machtboten den Besitz der Kirche garantieren und den Bestand des Königreichs Sicilien anerkennen. Und trotzdem zögerte Gregor mit der förmlichen Anerkennung. Es sollte Alfons möglichst geschont, die Könige von Frankreich und Sicilien sollten nicht verletzt, König Ottokar mit dem Reichsoberhaupt ausgesöhnt werden. Erst nach längeren, zum Teil fruchtlosen Verhandlungen mit Alfons, Karl und Ottokar wurde Rudolf am 26. September 1274 anerkannt. Und als zu Anfang 1275 eine weitere feierliche Gesandtschaft Rudolfs in Lyon erschien, bestimmte Gregor das Allerheiligenfest 1275 als Termin für die Kaiserkrönung. Gleichzeitig wurde eine persönliche Begegnung von Papst und König, bei welcher Rudolf die von seinen Vertretern am 6. Juni in Lyon geschworenen Eide persönlich erneuern sollte, ernstlich ins Auge gefasst. Aber erst im Oktober trafen sich Papst und König in Lausanne, nachdem Gregor vorher mit Alfons in Beaucaire zusammengetroffen war. In Lausanne hat man einen neuen Krönungstermin verabredet, Lichtmess 1276; aber selbst dieser Termin ist noch zu Gregors Lebzeiten abermals verschoben worden. Kurz darauf, im Januar 1276, hat Gregor auf der Rückreise nach Rom sein Leben beschlossen. — Indessen all diese Dinge, die Anerkennung Rudolfs, die Festsetzung eines Krönungstermins, die Zusammenkunft in Lausanne sind nur einzelne Phasen in den Verhandlungen zwischen Rudolf und Gregor; dieselben haben seit der Wahl Rudolfs bis zum Tode Gregors kaum eine Unterbrechung erfahren. Unsere Aufgabe ist es, von diesen Verhandlungen ein einheitliches Bild zu entwerfen; sie wird uns wesentlich erleichtert durch eine Reihe trefflicher Arbeiten. Wir erinnern, abgesehen von grösseren zusammenhängenden Darstellungen, an v. d. Ropp (Werner von Mainz, Göttingen 1872),

---

[1]) Heller, Deutschland und Frankreich in ihren polit. Bezieh. seit dem Ende d. Interr. Lübeck 1874, p. 26 ff.

[2]) v. d. Ropp, Erzbischof Werner von Mainz. Göttingen 1872, p. 72 f.; Heller, 47 ff.; Redlich, Anfänge Rud. v. Habsb. (Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. X.), p. 345; Zisterer, Gregor X. und Rud. v. Habsb. Freiburg 1891, p. 15 ff.

[3]) Heller p. 21; Zisterer p. 17, Note 1.

O. Redlich (Die Anfänge Rudolfs v. Habsb., Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. X.), Heller (Deutschl. u. Frankr. in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregn. bis zum Tode Rud. v. Habsb., Lübeck 1874), v. Zeissberg (Rechtsverf. Rud. v. Habsb. gegen Ottokar v. Böhmen, Archiv f. österr. Gesch. 69). Direkt mit unserem Gegenstande beschäftigen sich die Arbeiten von Wertsch (Die Bez. Rud. v. Habsb. z. röm. Curie bis z. Tode Nicolaus III., Bochum 1880) und Zisterer (Gregor X. und Rud. v. Habsb. in ihren beiders. Bezieh., Freiburg 1891). Indessen gerade die Ausführungen Zisterers, der sich die möglichst genaue Erfassung der prinzipiellen Stellung der beiden höchsten Gewalten zur besonderen Aufgabe gemacht hat, werden nicht überall Beifall finden, und vielleicht rechtfertigt es dieser Umstand, wenn wir der Arbeit Zisterers die unsrige folgen lassen.

Die Briefe Gregor X.

Schon Raynald klagt über die Dürftigkeit des Registrum Gregorii X.; er benutzte daneben eine Handschrift seines Klosters, die ihm reichere Ausbeute gewährte, den Codex Vallicellanus C. 49.[1]) Ein neuerer Forscher bemerkt, dass in dem Registrum nur „ein einziger die grossen politischen Fragen berührender Brief" enthalten ist.[2]) Der Vorlage Raynalds entnahm Ficker einige Abschriften, die zum Teil in den „Acta imperii selecta", zum Teil in Bussons „Doppelwahl d. J. 1257" zum Abdruck gelangten. Daneben leistete eine andere Handschrift der Forschung grosse Dienste, ein Codex des Vaticanischen Archivs, Tom. 29a in der Registerserie. Palacky sah denselben auf seiner italienischen Reise im Jahre 1837 ein und teilte Auszüge aus verschiedenen Briefen mit[3]); ausserdem überliess er Abschriften an Boczek und Emler zur Verwertung in ihren Urkundensammlungen. Denselben Codex hat Theiner für seinen „Codex dominii temporalis" in sehr umfassender Weise zu Rate gezogen. Stücke aus beiden Codices sind neuerdings in den „Mitteilungen aus dem Vatic. Archiv" (I. Band, Wien 1889) veröffentlicht worden. Während nun Palacky in dem von ihm benutzten Cod. Vatic. die Originalhandschrift des päpstlichen Notars Berardus vor sich zu haben glaubte, sind Deslisle[4]) und Kaltenbrunner[5]) zu dem übereinstimmenden Er-

[1]) Ann. Eccl. 1275 II: Extant plures Gregorii literae . . . in nostro codice M. S. Vallicellano, quae in Pontificio regesto desiderantur.

[2]) Mitt. aus d. Vatic. Archiv: I. Aktenstücke z. Gesch. d. deutsch. Reichs unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I. Wien 1889. Vorr. p. XIII.

[3]) Literar. Reise nach Italien i. J. 1837. Prag 1838.

[4]) Deslisle, Notices et extraits des Manuscrits. Tom. XXVII, 2. Paris 1879.

[5]) Man vgl. die Vorr. zu den „Mitt. aus dem Vatic. Archiv" und den Aufsatz von Kaltenbrunner über das ‚Registrum Berardi' in den „Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. Bd. VII, p. 21—118 und 555—635. Ebda p. 557 ff. gibt Kaltenbrunner ein vollständiges Verzeichnis der in den verschiedenen Handschriften enthaltenen Briefe. Es genügt wohl, an dieser Stelle auf Kaltenbrunners Arbeiten, auf die wir uns ausschliesslich stützen, verwiesen zu haben,

gebnisse gelangt, dass die beiden genannten Handschriften neben mehreren anderen auf eine gemeinsame Quelle, die auf lose Blätter geschriebenen Concepte Berards, zurückgehen. Der Codex Vaticanus gehört einer Gruppe von Handschriften an, die sich vor den übrigen durch Trefflichkeit der Texte auszeichnen. Das Material (533 Bullen und Breven) erscheint im Vatican. in 16 voneinander unabhängige Teile zerlegt; es ist dies nicht auf den Verfasser oder Zusammensteller des Codex zurückzuführen, vielmehr lagen demselben die Concepte bereits in Gruppen vor, die nach inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengestellt und nach Pontificaten geordnet waren. So handeln die No. 40—122 „super negotiis imperii", die No. 123—189 de pace, die No. 260—329 „de negotio Terrae sanctae" u. s. w. Innerhalb der einzelnen Teile oder Gruppen folgen die Pontificate streng chronologisch aufeinander; auf Gregor entfallen von den Briefen „super negotiis imperii" die No. 50—114, von den Briefen „de pace" die No. 132—170 und von den Kreuzzugsbriefen die No. 272—329. Von unschätzbarem Werte sind für uns die über die Angelegenheiten des Reichs handelnden Briefe Gregors. Die Bemühungen dieses Papstes, den König Alfons zu bewegen, der deutschen Krone zu entsagen, sodann die Verhandlungen Gregors mit Rudolf sind uns zum grössten Teil hier und zwar nur hier überliefert. Da indessen nur etwa die Hälfte der im Vatican. enthaltenen Briefe mehr oder minder vollständig datiert ist, so gewinnt die Frage an Bedeutung, ob innerhalb der einzelnen Pontificate die Briefe willkürlich aneinander gereiht sind, oder ob nach einem bestimmten Gesichtspunkte verfahren wurde. Kaltenbrunner ist dieser Frage nicht näher getreten. Dagegen meinen wir die Wahrnehmung gemacht zu haben, dass das Prinzip der Gruppenbildung, welches die ganze Briefsammlung beherrscht, auch innerhalb der einzelnen Pontificate zur Geltung gelangt, indem Briefe verwandten Inhalts oder Briefe gleicher Adresse zu kleineren Gruppen zusammengestellt werden; ferner meinen wir gefunden zu haben, dass sowohl bei Aneinanderreihung dieser Teil-Gruppen, als auch bei der Aufeinanderfolge der einzelnen Briefe innerhalb derselben die **chronologische Reihenfolge im allgemeinen** gewahrt ist. Um dies näher zu veranschaulichen und näher zu begründen, lassen wir ein Verzeichnis der uns interessierenden Briefe des Codex Vaticanus folgen [1]):

„Littere facte per Bernardum de Neapoli, domini pape notarium, super negotiis imperii temporibus Urbani, Clementis, Gregorii, Innocentii, Johannis et Nicolai Summorum Pontificum." epp. 40—122.

52. Rudolfo in R. R. electo. „Dilectus filius" s. d. (Pal. 332; P. 20857.) Acta imp. 992.

53. Eidem. „Grata nec immerito." 25. März, Lyon. (Pal. 333; P. 20809.) Acta imp. 991.

---

54. Regi Boemie. „Quam necessaria" s. d. (Pal. 334; P. 20838.) Boczek IV, 129.

---

[1]) Vgl. Kaltenbrunner, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. VII, p. 557 ff.

55. Regi Castelle ac Legionis. „Inducit“ s. d. (P. 20845 u. 20974.)
56. Magistro Fredulo. „Ad prosequendum“ 1274, Juni 11, Lyon. (Pal. 335.) Mitt. No. 48.
57. Magistro Ferrando. „Circa negotium“ 1274, Juni 11, Lyon. Mitt. No. 50.
58. Magistro Fredulo. „Presentium tibi“ d. o. Mitt. No. 63.

59. Regi Sicilie. „Ne animi tui“ s. d. (Pal. 336; P. 20858 u. 20976.) Acta imp. 993.
60. Eidem. „Frequenter constans“ s. d. (P. 20977.) Acta imp. 994.

61. Rud. R. R. „Solent ardua“ 1274, Sept. 26, Lyon. (Pal. 339; P. 20929.) Theiner 332.
62.—65. Archiep. Trev. etc. „Carissimo i. Chr.“ Sept. 26, Lyon. (Pal. 340; P. 20931.) Theiner 333.
66. Regi Boemie. „Ad occurrendum“, „Dat. Lugduni ut supra“ (Pal. 341; P. 20930.) Boczek IV, 133.

67. Regi Francorum. „Pertulit“ 1274, Dec. 1, Lyon. (Pal. 342; P. 20957.)

68. Rud. R. R. „Propter multa“ 1274, Dec. 1, Lyon. (Pal. 343; P. 20962.) Theiner 334.
69. Eidem. „Serenitati Regie“ s. d. (Pal. 344; P. 20966.) Theiner 335.

70. Guillelmo de Laturre. „Laudabilem“ s. d. (Pal. 345; P. 20967.)

71. Heinrico duci Bavarie. „Etsi ut litterarum“ s. d. (Pal. 346; P. 20964.) Boczek IV, 135.
72. Regi Boemie. „Quamvis devotionem“ 1274, Dec. 13, Lyon. (Pal. 347; P. 20963.) Boczek IV, 136.

73. Emanueli, nato regis Castelle. „Habet de te“ d. o. Mitt. No. 65.
74. Regi Castelle ac Leg. „O quam bonus“ Dec. 19, Lyon. (Pal. 348; P. 20969.)
75. Eidem. „Dil. fil. Johannes de Porta“ 1274, Dec. 31, Lyon. (Pal. 349.) Mitt. No. 66.
76. Eidem. „Dil. fil. mag. Fredulus“, „Dat. ut supra“. Mitt. No. 67.
77. Regine Castelle. „In odore circumspectionis“ s. d. (Pal. 350; P. 20975.)
78. Emanueli, nato regis Castelle. „Litterarum tuarum“ d. o. Mitt. No. 69.
79. Episcopo Valentinensi. „Ut consultius“ d. o. Mitt. No. 68.
80. Regi Aragonum. „Per ven. fr. ep. Valent.“ d. o. Mitt. No. 70.
81. Regi Castelle ac Legionis. „Literas serenitatis“ d. o. Mitt. No. 71.
82. Episcopo Valentinensi. „Carissimo i. Chr. filio“ d. o. Mitt. No. 72.

83. Rud. R. R. „Sacerdotium“ 1275, Februar 15, Lyon. (Pal. 351; P. 20989.) Theiner 336.
84.—87a. Archiep. Trev. etc. „Sacerdotium“, „Dat. ut supra“. (Pal. 352; P. 20990, 20994, 20995.) Theiner 337.
88. Rud. R. R. „Nosti fili“ 1275, Februar 15, Lyon. (Pal. 353; P. 20991.) Theiner 338.
89. Eidem. „Ne celsitudinem“ undatiert. (Pal. 354; P. 20992.) Theiner 338.
90. Eidem. „Insignis Mediolanensis“ undatiert (Pal. 355; P. 20993.) Theiner 338. Acta imp. 995.
91. Eidem. „Grata nobis“, „Dat. Aurasice“. (Pal. 360; P. 21035.) Theiner 339.
92. Eidem. „Cunctis inopina“ 1275, Mai 12, Orange. (Pal. 363; P. 21036.) Theiner 339.

93. Regi Castelle ac Leg. „Serenitatis tue", „Dat. Lugduni". (Pal. 359; P. 21032.) Mitt. No. 75.
94. Emanueli, nato regis Castelle. „Misse nobis" d. o. Mitt. No. 81.
95. Regi Castelle ac Legionis „Placeret nobis" 1275, Mai 3, Orange. (Pal. 362; P. 21034.) Mitt. No. 79.

96. Regi Boemie. „Extenso dudum" s. d. (Pal. 356; P. 21030.) Boczek IV, 141.

97. Archiep. Narbonnensi. „Cariss. i. Chr." s. d. (P. 21031.)
98. Senescalco Bellicadri. „Cum intendamus" d. o. Mitt. No. 80.

99. Regi Boemie. „Per dil. fil." 1275, Mai 2, Orange. (Pal. 361; P. 21033.) Boczek IV, 151.
100. Potestati . . . Albe etc. „Viget in", „Dat. Bellicadri VI. Id. Maii a° IV°".

101. Rud. R. R. „Ne contingat" 1275, Juni 25, Beaucaire. (Pal. 364; P. 21046.) Theiner 340.

102. Eidem. „Instantiam negotiorum" 1275, Juni 27, Beaucaire. (Pal. 365; P. 21047.)
103. Regi Francorum. „Instantiam neg." d. o. Mitt. No. 84.
104. S(imoni) card. presb. A. S. L. „Quia cariss." 1275, Juli 1, Beaucaire. Mitt. No. 85.
105. Regi Castelle ac Leg. „Credimus ad tuam". (P. 21054.) Busson p. 136 e Cod. Vat. 3977.

106. Regi Boemie. „Quid ita", „Dat. Bellicadri". (Pal. 366; P. 21056.) Bocz. IV, 157 und Rayn. 1275 X—XII e Reg. Greg.

107. Rud. R. R. „De prosperis tue" s. d. (Pal. 367; P. 21048 u. 21098.) Theiner 341.

108. Universis archiep. etc. per Alemaniam et Sclavoniam constitutis. „Ad statum" „Valentie id. Oct. a° IV°". (P. 21071.) Theiner 344.
109. Archiep. Ebredunensi. „Pridem univers." 1275, Nov. 24, Piacenza. (P. 21090.) Theiner 346.

110. Magistro Fredulo. „Venerabili fratri" Sept. 13, Valence. (P. 21073.) Theiner 342.
111.[1]) Archiep. Hispalensi. „Ob dandum", „Dat. ut supra" (Pal. 368; P. 21072.) Theiner 342.
112. Eidem. „Intellecto nuper" Sept. 28, Vienne. (Pal. 369; P. 21080.) Theiner 343.

113. Magistro Rudolfo cancellario etc. „Cedulam quandam" Dec. 12, Planorii. (Pal. 370; P. 21093.) Theiner 348.
114. Marchionibus . . per Lombardiam etc. „Desiderantes" Dec. 11, Bononiae. (P. 21092.) Theiner 347.

Wie wir bereits äusserlich angedeutet haben, unterscheiden wir 14 kleinere oder grössere Gruppen. Die No. 52, 53 sind die ersten Briefe Gregors an Rudolf, die No. 55—58 sind veranlasst durch die Rückreise der Gesandten des Königs Alfons und die Sendung des Mag. Fredulus an denselben im Juni 1274, 59, 60 sind an Karl v. Anjou gerichtet, 61—66 beziehen sich auf die Anerkennung Rudolfs am 26. September

[1]) No. 111 u. 112 auch Rayn. 1275 No. 15 aus dem Reg. Greg.

1274, 68 u. 69 haben gleiche Adresse; 70 u. 71 gehören insofern zusammen, als die Adressaten, Heinrich von Baiern und Ottokar von Böhmen, dem Reichsoberhaupte gegenüber die gleiche oppositionelle Stellung einnahmen, wahrscheinlich sind sie sogar auf dieselbe Veranlassung hin entstanden. Die Verhandlungen, die während des Winters 1274/75 mit Alfons geführt wurden und mit der Begegnung in Beaucaire endigten, sind in den No. 73—82 überliefert; mit der Zusammenkunft selbst befassen sich die No. 93—95 und 97—98. Die No. 83—92 gingen sämtlich nach Deutschland. No. 102—105 dienen der Vermittelung zwischen König Alfons einer- und den Königen von Deutschland, Frankreich, Sicilien andrerseits. Die Briefe 108. 109 sind zwar zeitlich ziemlich weit voneinander getrennt, gehören aber inhaltlich um so enger zusammen. Die No. 110—112 endlich bezwecken die Verzichtleistung des Königs Alfons auf das Reich, und 113, 114 sind veranlasst durch die Sendung des königlichen Kanzlers Rudolf in die Lombardei. Zwischen diese Gruppen sind wiederholt alleinstehende Briefe eingeschoben, die No. 54, 67, 70, 96, 99, 100, 101, 107.

Es ist nun an uns zu erweisen, dass die Anfangsbriefe der von uns aufgestellten Gruppen zusammen mit diesen eingeschobenen Briefen eine ziemlich regelrechte chronologische Reihe bilden.

Ep. 52 wurde von dem Herausgeber der Acta imperii selecta in den Juni 1274 gesetzt; allein nachdem schon v. d. Ropp das Excerpt Palackys richtig in die erste Gesandtschaft Ottos von St. Wido verwiesen hatte — in dem fehlerhaften Auszug im Chron. Sanpetr. ad a. 1274 glaubte er merkwürdiger Weise das von Palacky excerpierte Schreiben zu besitzen, während doch der Druck in den Acta imp. schon vorlag — hat neuerdings Osw. Redlich in seinem Aufsatz über die „Anfänge Rudolfs v. Habsb." dem Brief seine richtige Stellung angewiesen (p. 358, Anm. 2); derselbe ist Anfang Februar 1274 verfasst. Was Zisterer, der das Datum von ep. 53 willkürlich umstösst und 52 in eine spätere Zeit setzt, auf p. 84 ff. seines Buches über „Gregor X. und Rudolf v. Habsb." dagegen vorbringt, bedarf wohl kaum der Widerlegung. — Die No. 54, 55, 59 mögen, wenigstens in ihren Concepten, so ziemlich gleichzeitig sein. Allerdings erscheint Bischof Bruno, der mit No. 54 die Rückreise antrat, noch am 17. Juni in einer zu Lyon ausgestellten Urkunde[1]), während Magister Fredulus, dem No. 55 mitgegeben wurde, schon am 11. Juni abgereist ist.[2]) No. 59 setzt jedenfalls die Ereignisse des 6. Juni voraus. — No. 61 ist datiert vom 26. September, die No. 67 u. 68 vom 1. December 1274. No. 70 wird von Potthast (20967) und Kaltenbrunner (Mitt. No. 62, Anm.) übereinstimmend in die Zeit unmittelbar nach dem 1. December gesetzt. No. 71 ist jedenfalls gleichzeitig mit No. 72, also am 13. December

[1]) Angeführt von Redlich, p. 363, Anm. 1.

[2]) Vgl. Mitt. No. 49, Anm; danach sind die Gesandten Alfonsens schon einige Tage früher abgereist. Indessen No. 55 wurde jedenfalls durch Fredulus überbracht. Vgl. darüber im Text.

gegeben, wie auch Potthast annimmt. Ebenso ist No. 73 zweifellos gleichzeitig mit No. 74 und gehört demgemäss zum 19. December. No. 83 ist datiert vom 15. Februar 1275, No. 93 noch von Lyon aus, also etwa Anfang April. Ueber die Datierung von No. 96 gehen die Ansichten weit auseinander. Potthast setzt es in die Zeit vom 1. bis 13. April 1275, was der Stellung des Briefes im Codex entspräche; Zeissberg in seinem Aufsatze „über das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen" (Archiv für österr. Gesch. 69, p. 29) lässt ihn zu Anfang 1275 bezw. zu Anfang Februar 1275 gegeben sein, Lorenz (Deutsche Geschichte II, 80. Anm. 1) nach dem 15. Februar. Irgend welcher Anhalt für die Datierung ist nicht vorhanden; nur scheint uns der Brief Anspielungen auf die geplante Kaiserkrönung zu enthalten, was für die Ansicht von Lorenz sprechen würde. Die Briefe No. 97, 98 sind sicherlich in Orange zu Anfang Mai entstanden, nachdem Gregor auf erneute Vorstellungen des Castiliers sich entschlossen hatte, seinen Aufenthalt in Beaucaire zu nehmen. Die No. 99, 100, 101, 102 sind datiert: vom 2. Mai, 10. Mai, 25. Juni, 27. Juni; das Datum von 106 steht im Registrum Gregorii: 22. Juli 1275. No. 107 wurde von Potthast (21048) zum 1. Juli 1275 angesetzt, doch mit Unrecht. Potthast hat sich offenbar durch das Excerpt Palackys irre führen lassen: „per nuntium **venturum** responsum se daturum scribit." Von einem nuntius venturus in dem Sinne, dass derselbe erst entsendet werden soll, ist in dem Briefe nicht die Rede, wohl aber von einem Gesandten, der bereits unterwegs sich befindet: cum dil. fil. G. de Gr. Virdunensem electum hiis diebus duxerimus destinandum. Der Erwählte von Verdun, Gerhard von Grandson, hat in der letzten Hälfte des Juli seine Reise angetreten[1]); mithin ist unser Brief Ende Juli bezw. Anfang August anzusetzen. Der folgende Brief, No. 108, mit seinem widerspruchsvollen Datum: Valentie id. Oct. hat von jeher Schwierigkeiten bereitet. Da Gregor am 15. October nicht mehr in Valence, sondern schon seit mehreren Tagen in Lausanne sich befindet, so bleibt nur der Ausweg, entweder Ortsdatum oder Tagesdatum zu ändern bezw. ganz fallen zu lassen. Der Brief kann nun unmöglich, so wie er vorliegt, am 15. October von Lausanne ausgegangen sein, wie Busson, Doppelw. p. 113 und neuerdings wieder Zisterer p. 144 annimmt. Der Zusammenkunft in Beaucaire geschieht darin als einer Thatsache Erwähnung, die unmittelbar vorhergegangen ist; oder, wie Wertsch (Die Beziehungen Rud. v. Habsb. zur röm. Curie, p. 17) sich ausdrückt: Gregor will offenbar sagen, Alfons habe seine Ansprüche in **Beaucaire** aufgegeben. Ebenso falsch ist es, das Datum: id. Oct. in: id. Sept. zu ändern und den Brief zum 13. September zu setzen.[2]) Als Gregor den Brief schrieb, da war er doch ohne Zweifel noch selber der Meinung, Alfons habe seine Ansprüche aufgegeben.[3]) Am 13. September war er

[1]) Er ist am 11. August in Basel. Böhmer, Reg. Rud. 1155.

[2]) Wie Potthast u. Ficker, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. IV, 37 f. thun.

[3]) Auch Lorenz II, 669 bemerkt, dass „das ganze Schreiben vielmehr auf die Zeit hinweist, wo Gregor X. in Valence vor dem 13. September noch

aber bereits eines andern belehrt, wie aus dem Briefe an den Erzbischof von Sevilla (ep. 111) hervorgeht. Wir halten deswegen am Ortsdatum fest und lassen das Tagesdatum ganz fallen; ep. 108 ist **vor** dem 13. September von Valence ausgegangen. Noch eine Möglichkeit besteht allerdings; der Brief kann, wie Kaltenbrunner (Mitt. No. 88, Anm.) sagt, in Valence concipiert und in Lausanne am 15. October approbiert sein, aber — nicht in der vorliegenden Fassung. Dann haben wir es eben nur mit dem ersten Entwurf zu thun, der später einer Umarbeitung unterzogen wurde, die uns verloren gegangen ist; und die Hauptsache für uns bleibt immer, dass dieser Entwurf, der eine wichtige historische Quelle ist, in die Zeit **vor** dem 13. September gehört.

Am 13. September ist No. 110 ausgegangen, am 12. December No. 113.

Man sieht, die chronologische Reihenfolge ist nur an zwei Stellen anfechtbar, bei No. 54 und No. 96; in beiden Fällen handelt es sich um vereinzelte Briefe, die zwischen die Gruppen eingeschoben sind.

Dass innerhalb der letzteren ebenfalls nach der Zeitenfolge verfahren wurde, das lehrt in den meisten Fällen schon der Augenschein. In der Gruppe 73—82 gehören 73. 74 zum 19. December, 75—80 zum 31. December, 81 nach Kaltenbrunner (Mitt. No. 71, Anm.) in den Januar, 82 in den Februar bezw. Anfang März 1275.[1])

Allerdings finden auch hier Abweichungen statt: Die No. 113, 114 sind miteinander vertauscht: dasselbe möchten wir, trotz der Einreihung bei Potthast 20962, 20966 von den No. 68, 69 behaupten. Den Beweis behalten wir uns für später vor. In beiden Fällen handelt es sich um Briefpaare, die für sich eine Gruppe bilden. Erinnert man sich der Entstehungsweise unserer Handschrift, so mag man sich vorstellen, dass in jedem Falle die Concepte auf Vorder- und Rückseite desselben Blattes standen, und dass der Abschreiber die Seiten vertauscht hat. —

Von den Gregorbriefen der Gruppe: de pace kommen für uns die beiden gleichzeitigen Nummern 166, 167 in Betracht, die sich auf eine Treuga zwischen König Rudolf und dem Grafen von Savoyen beziehen und jedenfalls der Zeit nach dem 26. September 1274, genauer dem Ausgang 1274, bezw. den ersten Monaten 1275 angehören, da in No. 166 von einer bevorstehenden Zusammenkunft Gregors mit Rudolf die Rede ist, über die seit November 1274 verhandelt wurde.

166. Rud. R. R. „Sicut intelleximus" d. o. Mitt. No. 90.
167. Comiti Sabaudie. „Sicut intelleximus" d. o. Mitt. No. 91.

Von den Kreuzzugsbriefen Gregors ist ein undatierter Brief an Ottokar von Wichtigkeit, der sich nicht ausschliesslich mit Kreuzzugsangelegenheiten beschäftigt. Der Datierung, die Potthast vorgenommen hat (15.—20. August 1274), ist nur von M. Plischke (Das Rechts-

---

gar nicht unterrichtet war, dass Alfons den Titel des römischen Königs wieder angenommen habe."

[1]) Von den No. 83—92 gehören m. E. die No. 83—89 zum 15. Februar 1275, No. 90 etwa in den März, No. 91 in den Anfang Mai; vgl. darüber im Text.

verfahren Rud. v. Habsb. gegen Ottokar v. Böhmen. Bonn 1885) widersprochen worden; sonst hat man ihr allgemein beigestimmt.[1]) Erwähnt sei hier nur, dass die 3 unmittelbar vorhergehenden Briefe vom 31. Juli 1274 datiert sind.

313. Regi Boemie. „Jocunditatis causam" s. d. (Pal. 338; P. 20906.)

Der Codex Vallicellanus geht neben anderen Handschriften auf „eine nach Pontificaten geordnete Gesamtreihe der Concepte zurück, aus welcher auch das Bestreben hervorleuchtet, inhaltlich verwandte Briefe zusammenzuhalten" (Mitt. aus dem vatic. Archiv I. Vorr. p. XV). Diese Reihe entstand wahrscheinlich zu einer Zeit, als der Vaticanus bereits angefertigt worden war. Die von demselben benutzten Briefgruppen wurden auseinandergelegt und in eine schon vorhandene, nach Pontificaten geordnete Reihe eingeordnet (ibid. p. XVI). Der Vallicellanus kennt demgemäss nicht die grossen Gruppen des Vaticanus; statt dessen sondert er die Briefe an Fürsten von denen an nichtfürstliche Personen, so dass 2 Hauptteile entstehen.

Von den Gregorbriefen des ersten Teils bilden die Partieen No. 73a bis 90, 99—103, 112—116 — sämtlich Briefe, die auch im Vaticanus stehen — eine fortlaufende Reihe, die Jahre 1274, 1275 umfassend.

73a. (= Vat. 55). Regi Castelle ac Legionis. s. d. Rayn. 1274, No. 45, 46.

74. (= V. 311) Regi Francorum. „Quam sit exp." 1274, Juli 31. (P. 20875.)

75. (= 59) Regi Sicilie. s. d. Rayn. 1274, No. 60.
76. (= 60) Eidem s. d.

77. (= 313) Regi Boemie. s. d. Rayn. 1273, No. 37.

78. (= 61) Rud. R. R. Sept. 26, Lyon. Rayn. 1274, No. 55.
79. (= 84–87a) Arch. Treverensi etc. Dat. ut supra Rayn. 1274, No. 56.
80. (= 66) Regi Boemie. Dat. Lugd. ut supra. Rayn. 1274, No. 57.

81. (= 67) Regi Francorum. 1274, Dec. 1, Lyon. Rayn. 1274, No. 61.
82. (= 312) Eidem. „Super expensis" Dat. ut supra. (Posse, Anal. Vatic. 821.)

83. (= 68) Rud. R. R. 1274, Dec. 1, Lyon. Rayn. 1274, No. 56.
84. (= 69) Eidem.

85. (= 72) Regi Boemie. 1274, Dec. 13, Lyon. Rayn. 1274, No. 58.

86. (= 74) Regi Castelle ac Leg. 1274, Dec. 19, Lyon. Rayn. 1274, No. 50—52.
87. (= 75) Eidem. 1274, Dec. 31, Lyon. Rayn. 1274, No. 54.
88. (= 77) Regine Castelle. s. d. (Rayn. 1274, No. 53.) Buss. p. 132.
89. (= 80) Regi Aragonum. d. o. (Posse 822; Rayn. 1274, No. 53.)
90. (= 81) Regi Castelle ac Leg. d. o. (Posse 824.)

99. (= 88) Rud. R. R. 1275, Februar 15, Lyon. Rayn. 1275, No. 2.
100. (= 89) Eidem, undatiert. Rayn. 1275, No. 3.
101. (= 90) Eidem, undatiert. (Rayn. 1275, No. 4.) Acta imp. II, 995.
102. (= 91) Eidem. Dat. Aurasice. Rayn. 1275, No. 5. Acta imp. II, 996.
103. (= 92) Eidem. 1275, Mai 12, Orange; unvollst. Rayn. 1275, No. 4.

---

[1]) Vgl. z. B. Kopp, Eidg. Bde I, p. 87.

112. (= 93) Regi Castelle ac Leg. Dat. Lugd. (Rayn. 1275, No. 14; Posse 836.)
113. (= 95) Regi Cast. ac Leg. 1275, Mai 3, Orange. (Posse 838; Rayn. 1275, No. 14.)
114. (= 99) Regi Boemie. 1275, Mai 2, Orange. Rayn. 1275, No. 9.
115. (= 318) Regi Francorum. „De dilecto" 1275, Mai 9, Beaucaire. Rayn. 1275, No. 18. (Posse 851; P. 21064.)
116. (= 319) Petro, filio regis Aragonum „Venerab." 1275, Mai 9, Beaucaire. Rayn. 1275, No. 17. (Posse 852; P. 21065.)

Man sieht, bei dem unverkennbaren Streben nach chronologischer Folge fehlt es nicht an schweren Verstössen und Abweichungen. No. 82 steht im Reg. Greg. mit dem Datum: 1274, Juli 31, Lyon. Der Brief ist also falsch eingereiht; er müsste hinter No. 74 stehen, wie dies im Vatic. der Fall ist. Ebenso verhält es sich mit No. 79, das nicht zum 26. September 1274, sondern zum 15. Februar 1275 gehört. Der entsprechende Brief Gregors an Rudolf vom 15. Februar 1275 (Vaticanus, No. 83), ebenso der entsprechende Brief Gregors an die deutschen Fürsten vom 26. September 1274 (Vatic. No. 62—65) scheinen dem Verfasser des Vallicell. gar nicht vorgelegen zu haben; dieser Umstand mag seinen Irrtum verschuldet haben. Bemerkenswert ist, dass Rayn. das falsche Datum in seine Darstellung herübergenommen hat, und dass O. Lorenz[1]) durch Rayn. sich hat irreführen lassen. — No. 74 endlich müsste hinter No. 75, 76 stehen.

Wir erwähnen noch

119. Rud. R. R. „Tuis consulere" s. d. (P. 21055.) Acta imp. II, 997,

den einzigen Brief an Rudolf, um den der Bestand des Vatic. aus dem Vallic. vermehrt werden kann — P. setzt ihn richtig in den Juli 1275 — ferner die No. 125—130, von denen 125. 128 im Vatic. fehlen; sie gehören zum Jahre 1274.

125. Mag. Fredulo. „Ad pacific. statum" d. o. (P. 20846.) Rayn. 1274, No. 48, 49. Mitt. No. 49.[2])
126. (= 58) Mag. Fredulo, d. o.
127. (= 56) Eidem. 1274, Juni 11, Lyon. Buss. p. 131.
128. Eidem. d. o. Rayn. 1274, No. 43.
129. (= 70) Guillelmo . . . de Laturre. s. d. Rayn. 1275, No. 5. Buss. p. 134.

Von den Briefen des zweiten Teils sollen hier nur einzelne Platz finden:

248. (= 82) Ep. Valentinensi d. o. (Posse 844.) Rayn. 1275, No. 14.
255. (= 97) Archiep. Narb. s. d. } (Posse 843; Rayn. 1275, No. 14.)
256. (= 98) Senesc. Bellic. d. o. }
257. (= 100) Potestati . . . Albe etc. „Dat. Bellic. VI. Id. Maii a° IV°". Rayn. 1275, No. 6. Buss. p. 133.
264. Archiep. Ebred. „Quanto extimamus" d. o. (Posse 806 u. 853; Rayn. 1275, No. 43.) Mitt. No. 92.

---

[1]) Deutsche Gesch. II, p. 46 und Anm. 1.
[2]) Über die Datierung handelt Ficker, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. IV, 9 ff. Er hält No. 125 u. 127 „für wesentlich gleichzeitig"; ebenso Buss. 131.

265. Eidem. „Negotium decime“ (1275), Oct. 27, Sitten. (Posse 855.) Mitt. No. 93.
266. Eidem. „Dat. Seduni“ (Posse 856) Mitt. No. 94.
267. Mag. Rogerio, canonico Virdunensi. „Dat. ut supra“ (Posse 857.) Mitt. No. 95.
268. Eidem. Nov. 14, Mailand. (Posse 859; P. 21086.) Rayn. No. 44, 46.
269. Eidem. (1275), Nov. 17, Mailand.

319. Electo Virdunensi. 1275, Nov. 24, Piac. (Posse 860; Rayn. 1275, No. 46.)
320. (= 321) Erardo de Valerian. (1276), October 27, Sitten. (P. 21079.)
321. Archiep. Ebredunensi. Dat. Seduni. (P. 21085; Rayn. 1275, No. 43.)

Die Briefe Rudolfs.

Abgesehen von den Urkunden des 6. Juni 1274 und des 20. bezw. 21. October 1275 haben sich für unseren Zeitraum nur 3 Briefe Rudolfs in den Sammlungen des vaticanischen Archivs vorgefunden und von diesen wieder nur 2 im Original. Es ist einmal der Brief, den der Minoritenprovincial Conradus Probus nach dem 27. Februar 1274 nach Lyon überbrachte (Kopp III, 1, p. 290), sodann die Vollmacht für den Kanzler Otto v. St. Wido vom 9. April 1274 (Reg. Rud. 79), endlich die Beglaubigung für die feierliche Gesandtschaft, die sich nach dem 17. December 1274 nach Lyon begab (Reg. Rud. 149). Die Hoffnungen, welche frühere Forscher auf eine Erschliessung der vaticanischen Schätze gesetzt haben, sind demnach nicht in Erfüllung gegangen.[1]) Wir sind nach wie vor auf die aus der Kanzlei Rudolfs v. Habsb. hervorgegangenen Formelbücher angewiesen. Nur ein Schreiben, die Wahlanzeige Rudolfs an die Kardinäle, überbracht durch den Kanzler Otto nach dem 22. December 1273, ist uns anderwärts, nämlich in den Ann. Plac. Ghib. MG. SS. XVIII 559, erhalten.[2]) Ueber die Formularbücher aus der Kanzlei Rudolfs v. Habsb. orientiert die treffliche Abhandlung von Joh. Kretzschmar (Innsbruck 1889). Kretzschmar unterscheidet 3 Redactionen. Redaction I ist vertreten durch die beiden ältesten und orginalsten Codices, den Treverensis 1876, den Bodmann (Cod. ep. Rud. I) 1806 herausgab, und den Erlangensis 563, ediert von Stobbe (Summa curie regis, Archiv f. österr. Gesch. XIV). Beide Handschriften geben die Formulare oft vollständiger als andere Sammlungen; beide gehen auf eine gemeinsame Quelle zurück, die bereits eine Sammlung von Formularen, jedoch noch wenig bearbeitet war und den Originalen ziemlich nahe stand. Vergleicht man Trev. und Erl. unter sich, so findet man, dass der Erl. trotz zahlreicher Abweichungen, Kürzungen u. s. w. doch zuweilen ältere Lesarten und Bestandteile aufweist, zumeist in den individuellen Angaben. Eine zweite Redaction, das Baumgartenberger Formelbuch (ed. Bärwald, Fontes rer. Austr. II, 25),

[1]) Mitt. aus dem vatic. Archiv I. Vorr.
[2]) Das Datum zu ändern, wie Lorenz II, 32 will, liegt kein Grund vor.

geht auf eine der Redaction I verwandte Quelle zurück, die jedoch älter und ursprünglicher gewesen ist, woher sich das Vorhandensein einiger originaler Teile in den Formularen des Bgb. erklärt; im übrigen hat der Mönch von Baumgartenberg seine Vorlage derart umgearbeitet, dass die Spuren der ursprünglichen Form fast ganz verwischt sind. Eine Redaction III bieten verschiedene Handschriften, von denen ein verlorener Codex von Heiligkreuz (Cod. S. Cruc. x.) insofern von Wichtigkeit ist, als auf ihm die erste Sammlung des Abtes Seifrid beruht (Seifridus I)[1]), die ihrerseits wieder in eine zweite, vermehrte Sammlung desselben Abtes übergegangen ist, welche Gerbert (Cod. ep. Rud. I) 1772 herausgab. Die Redaction III besteht aus 2 Teilen; der grösste Teil geht auf eine Bearbeitung der Formulare zurück, welche ebenfalls älter ist wie die Redaction I, ihr aber im allgemeinen sehr nahe steht; der andere Teil geht auf das Bgb. zurück.

An 20 Briefe Rudolfs, die an Gregor X. gerichtet sind, werden uns in den Formelbüchern überliefert; bei dem grössten Teil derselben lässt sich die Abfassungszeit ziemlich genau ermitteln: die Wahlanzeige Rudolfs an Gregor von 1273; die Beglaubigung für Conradus Probus vom 27. Februar 1274; die Unterwerfung der Streitsache mit Ottokar von Böhmen unter den Spruch des Papstes, vom Juli 1274 (?); Dankschreiben für die Anerkennung, vom Anfang November 1274; Antwort auf einen Brief Gregors vom 1. December 1274, also etwa Anfang Januar 1275 verfasst; Dankschreiben für die Berufung zur Kaiserkrone, etwa im März 1275 verfasst, leider unvollständig bei Stobbe 82; Antwort auf einen Brief Gregors vom 27. Juni 1275, also etwa im Juli verfasst; endlich mehrere Schreiben, die der Zeit nach der Lausanner Zusammenkunft angehören: Stobbe 231 = Bodm. p. 137 = G. II, 22: Stobbe 263 = Bärw. 225a = G. II, 28; Bodm. I, 34, leider unvollständig, und Stobbe 234 = G. II, 26. Nicht einzureihen vermochten wir Stobbe 158 = Bärw. 259 = Bodm. p. 133 = G. I, 16; es ist eine Empfehlung für einen Gesandten an Gregor, der auch „super principali . . Imperii negotio" verhandeln soll. Jedenfalls ist auch Stobbe 180 = Bodm. p. 143 = B. 358 = G. III, 33 an Gregor gerichtet, ebenso Stobbe 117 = Bodm. I, 45 und Bodm. I, 100. — Stobbe 202 = Bodm. I, 68 = B. 364 wird von Redlich p. 362, N. 3 in das Jahr 1274 verwiesen. — Stobbe 219 = B. 276 = G. II, 2 bezieht sich jedenfalls auf den Propst von Deventer, Eberhard von Diest, den Gregor am 20. April 1275 zum Bischof von Münster ernannte, nachdem er von der Mehrheit des Capitels gewählt war (vgl. Mitt. aus dem vat. Archiv I, No. 78). — Neben diesen Briefen Rudolfs an den Papst konnten wir eine ganze Reihe anderer Schreiben verwerten, die entweder von Rudolf an Kardinäle, Bischöfe u. s. w. gerichtet wurden, oder umgekehrt von Kardinälen, Bischöfen oder Reichsfürsten an Rudolf, oder endlich von deutschen Bischöfen an den Papst,

[1]) Eine Abschrift von Seifridus I ist der Cod. S. Cruc. 509; nach einer anderen Abschrift besorgte Cenni 1761 seinen Cod. ep. Rud. I. Wir citieren mit CH. Handschrift und Ausgabe.

wie z. B. die Wahlberichte der Erzbischöfe von Köln und Mainz. Auch Papstbriefe sind in die Formelsammlungen übergegangen, so die Briefe vom 26. September, 1. December 1274, 15. Februar, Mai, 27. Juni 1275; selbst der Brief Gregors an Alfons vom 19. December 1274.

Von Rudolfs Wahl und Krönung bis zum Consistorium vom 6. Juni 1274.

Am 24. October 1273 hatte Erzbischof Engelbert von Köln im Dom zu Aachen an Rudolf die Salbung und Krönung vollzogen; Aufgabe des Gekrönten und seiner Wähler war es nun, dem Papste von dem Geschehenen Kunde zu geben und mit ihm Beziehungen anzuknüpfen, in Verhandlungen einzutreten. Freilich war dies nicht immer so gewesen. Zum ersten Mal hat der „Pfaffenkönig" Rudolf von Rheinfelden eine Wahlanzeige an die Curie gerichtet, die zugleich die Versicherung enthielt, dass der Gewählte nur ungern zur Annahme der ihm angebotenen Würde sich entschlossen habe, und das Versprechen, dass er in allen Dingen dem Papste gehorsam sein wolle.[1]) Es entsprach dies dem Wunsche Gregor VII., der vor der Wahl an die Fürsten die Aufforderung gerichtet hatte, ihm nach der Wahl über den Wahlvorgang, die Person und den Charakter des Gewählten Anzeige zu erstatten, „ut vestram electionem apostolica auctoritate firmemus et novam ordinationem nostris temporibus corroboremus."[2]) Ob Rudolf auch um die päpstliche Bestätigung oder Confirmation förmlich nachgesucht hat, mag dahingestellt bleiben; dagegen lässt sich mit ziemlicher Sicherheit behaupten, dass der im Jahre 1125 von der kirchlichen Partei auf den Thron beförderte Lothar von Sachsen diesen Schritt wirklich gethan hat.[3]) Anders verhielt es sich bei der Wahl des Jahres 1152. Die Wahlanzeige Friedrichs I. ist die älteste, die uns wirklich erhalten ist; sie enthält bereits alle die Teile, die in derselben Anordnung bis zum Jahre 1298 immer wiederkehren: Tod des Vorgängers, Zusammentritt der Wähler, Wahl, Krönung, Versicherung der Ergebenheit gegen Papst und Kirche, Empfehlung der Gesandten. Doch ist von einer Bitte um die päpstliche Anerkennung oder um die Kaiserkrone mit keinem Wort die Rede.[4]) Friedrich betrachtet sich voll und ganz als König; seine Herrschaft glaubt er Gott allein zu verdanken, selbst auf die Würde des Imperators erhebt er An-

[1]) Muth, Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen. Göttingen 1881, p. 3 ff. — Engelmann, Anspruch der Päpste auf Confirmation und Approb. Breslau 1886, p. 6.

[2]) Engelmann, p. 5, 15 f.

[3]) Engelmann, p. 14 ff. gegen Deussen, Päpstl. Approb. Münster 1879, p. 4.

[4]) Muth p. 4, 57. — Engelmann p. 21 f.

spruch.[1]) Diesen Standpunkt Friedrichs haben seine Söhne und Nachfolger, Heinrich und Philipp, festgehalten: dagegen bewiesen die welfische Partei und der von ihr im Jahre 1198 auf den Schild erhobene Otto von Braunschweig dem Papste ein weites Entgegenkommen und begünstigten durch ihr Verhalten die weitere Ausbildung der curialen Ansprüche in Sachen der deutschen Königswahl. Alsbald nach seiner Krönung berichtete Otto über seine Erhebung, Wahl und Krönung an die Curie, erwähnte seinen Verzicht auf das Spolienrecht und sprach die demütige Bitte aus, der Papst möge ihn zur Kaiserkrone berufen, die Gegenpartei durch geistliche Strafen verfolgen und seine Sache durch Gebet unterstützen.[2]) Allerdings hält Otto daran fest, dass er durch die Wahl vollgiltiger König sei (quatenus nos **regiam dignitatem adeptos** ad imperii consecrationem vocare dignemini); immerhin ist die Bitte um die Kaiserkrone gegenüber dem Verhalten Friedrichs I. als eine entschiedene Neuerung zu bezeichnen, als ein Zurückweichen vor den Ansprüchen der Curie. Die Bitte um die Berufung zur Krönung ist an die Stelle des früheren Ergebenheitsversprechens getreten.[3])

Noch einen Schritt weiter gingen die Wähler Ottos IV., die gleichfalls über dessen Wahl an Innocenz III. berichteten. Indem sie die Glaubenstreue und kirchliche Gesinnung Ottos besonders betonen und der eidlichen Versprechungen desselben ausdrücklich Erwähnung thun, bitten sie den Papst, Wahl und Krönung kraft apostolischer Autorität zu bestätigen und in die Kaiserkrönung Ottos einzuwilligen.[4]) Es ist die erste Bitte um Bestätigung einer deutschen Königswahl, die uns erhalten ist. Die Wähler Philipps von Schwaben haben erst im März 1199 eine Wahlanzeige an die Curie erlassen. Sie bitten für ihren Erwählten um die Gunst und das Wohlwollen des Papstes, nicht aber um Berufung zur Krönung; statt dessen kündigen sie an, sie würden in Bälde nach Rom kommen, um für Philipp die Krone in Empfang zu nehmen. Der Brief enthielt sogar eine energische Verwahrung gegen die Absicht Innocenzens, sich in den Thronstreit einzumischen.[5]) Dieser nämlich gab zu erkennen, er werde, falls eine Einigung der Fürsten nicht schon bald erfolge, demjenigen seine Gunst zuwenden, den er für berechtigter und tauglicher halte (Reg. Innoc. III. de negocio imperii, No. 2). In ähnlichem Sinne beantwortete er die Wahlanzeige der staufischen Partei (Reg. No. 15). Er habe über jeden der beiden Erwählten Erkundigungen eingezogen und wisse daher recht wohl, wem er seine Gunst zuwenden müsse. Wenn die Fürsten aber einen Römerzug ankündigten, so sei dies nicht die rechte Sprache; er behalte sich vor, denjenigen aus freiem Willen zur Krone zu berufen, der rechtmässig zum deutschen König gewählt und gekrönt sei. Innocenz hat damit bereits die Ansprüche geltend gemacht, die im weiteren Verlauf des Streites bestimmt formuliert wurden: das ius examinandi personam electam, das ius

[1]) Engelmann p. 25 f.
[2]) Engelmann p. 29.
[3]) Muth p. 57.
[4]) Engelmann p. 29 f. — Muth p. 10.
[5]) Engelmann p. 37 f.

approbandi vel reprobandi und das ius vocandi ad coronam recipiendam, ferner das Recht, im Fall einer zwiespältigen Wahl die Entscheidung zu treffen. Die Ideen Innocenz' III. beherrschen den Gang der Dinge während des 13. Jahrhunderts. Als im Jahre 1212 die Fürsten zu Nürnberg die im Jahre 1196 vollzogene Wahl des jungen Friedrich wieder aufnahmen und denselben zum Imperator designierten, da sandten sie alsbald Abgeordnete nach Italien, um Friedrich die Kunde zu überbringen und den Papst um die Confirmation des Geschehenen zu bitten.[1]) Friedrich selbst lenkte allerdings in späteren Jahren wieder in die Bahnen seines Grossvaters zurück, aber nach seiner Absetzung im Jahre 1245 erscheint der Einfluss des Papsttums auf die deutsche Wahlangelegenheit um so gewaltiger. Die Wahlen der Jahre 1246 und 1247 sind unter direkter Einwirkung des Papstes zustande gekommen. Wilhelm von Holland hat noch überdies in seiner Wahlanzeige um die Bestätigung des Papstes nachgesucht[2]) und, wie uns scheint, dieselbe noch vor seiner Krönung erhalten.[3]) Gleichzeitig berichtete der in Deutschland anwesende Kardinallegat Petrus Capocius, der die Wahl hauptsächlich zustande gebracht. Beide Anzeigen sind verloren; doch ist die letztere zum Teil in einen Brief Innocenz' IV. (Bärw. p. 430) wörtlich übergegangen. Das Jahr 1257 brachte wiederum eine zwiespältige Wahl. Die beiden Rivalen, Richard und Alfons, wandten sich an die Curie, baten um die Kaiserkrone und Verwerfung des Gegners, ohne jedoch das von den Päpsten beanspruchte Recht einer richterlichen Entscheidung anzuerkennen. Indessen gaben beide Parteien auf Drängen Urbans IV. ihren Standpunkt später auf und unterwarfen sich der päpstlichen Entscheidung.[4]) Daraufhin musste die Wahlangelegenheit in die Form eines Processes vor dem römischen Stuhl übergehen. Der päpstliche Anspruch auf das Recht der Entscheidung fand seinen Ausdruck darin, dass beiden Prätendenten der Titel eines erwählten römischen Königs zugestanden wurde: sie waren damit auf eine Stufe der Gleichberechtigung gestellt, nur durch päpstlichen Spruch konnte nunmehr der eine wirklicher rex Romanorum werden und der andere seines Titels verlustig gehen. Doch ehe ein päpstlicher Spruch erfolgte, starb Richard am 2. April 1272 und liess Alfons allein mit seinen Ansprüchen und seinem Titel zurück. Im März desselben Jahres war nach langer Sedisvacanz Papst Gregor X. mit der Tiara geschmückt worden. Als im September 1272 Bevollmächtigte Alfonsens vor demselben erschienen, um für diesen die Krone zu erbitten, kam Gregor zum ersten Mal in die Lage, zur Thronfrage Stellung zu nehmen. Die ablehnende Antwort Gregors[5]) ist bekannt; motiviert hat er dieselbe

---

[1]) Engelmann p. 41 f.

[2]) Ebda p. 50 f.

[3]) Wilhelm selbst sagt: **electi** fuimus, **confirmati**, consecrati (ebda p. 51, N. 2); der Legat Hugo: **electus**, **confirmatus** et in Aquis etc. (ebda N. 3); ebenso heisst es in dem Briefe Bärw. p. 154: **electo et confirmato** et consecrato. Deswegen kann doch im Jahre 1251 eine nochmalige Confirmation stattgefunden haben.

[4]) Vgl. Busson, Doppelw. d. J. 1257, p. 41, 44 ff.; Engelmann p. 53 ff.

[5]) Busson p. 96 ff.; v. d. Ropp p. 62 ff.; Heller p. 24; Zisterer p. 13 ff.

mit dem Hinweis auf das Recht der Kurfürsten, dem er nicht vorgreifen dürfe. Engelmann sieht darin eine Folgewidrigkeit und erklärt sich dieselbe durch die veränderte Lage, durch das anders zu befriedigende Interesse der Curie. Richtig ist, dass Gregors Verhalten gegenüber den Ansprüchen des Castiliers in erster Linie durch politische Erwägungen bestimmt worden ist; immerhin finden wir die Berufung auf das Wahlrecht der Kurfürsten recht wohl am Platze. Durch den Tod Richards waren dessen Wähler bezw. deren Rechtsnachfolger wieder frei geworden; niemand konnte sie an der Ausübung ihres Wahlrechts hindern, ihnen gegenüber konnte auch der Papst nicht die Behauptung aufstellen, dass das Reich nicht erledigt sei. Zisterer verwertet auf p. 13 f. die Antwort des Papstes für seine Auffassung, dass Gregor ein Bestätigungsrecht nicht beansprucht habe. Wenn nämlich der Papst sagt, es könne der Fall eintreten, dass die Wahlfürsten auf einen anderen sich einigten, dem er, der Papst, alsdann nicht sein Ohr versagen könne (audientiam denegare), so fasst Zisterer das dahin auf, als ob Gregor den Willen der Wahlfürsten als das allein ausschlaggebende Moment habe bezeichnen wollen, so dass nach seiner Auffassung die rite vorgenommene Königswahl von Anfang an rechtskräftig gewesen wäre. Doch das wollte Gregor kaum sagen. „Audientiam denegare" ist übrigens kein zweideutiger Ausdruck, auch kann dabei ein Anspruch auf Approbation und Confirmation ganz gut bestehen. Gregor will nur sagen, wenn die Kurfürsten zu einer Neuwahl schritten, woran er sie nicht hindern könne, so müsse er dem Neugewählten Gehör schenken, d. h. seine Gesandten empfangen und die Gründe anhören, die dieselben für die Berechtigung ihres Auftraggebers vorbringen würden. Das hat der Papst auch später gethan. Er hat die Gesandten Rudolfs angehört, ihre Gründe geprüft, und als er sich von der unleugbaren Berechtigung Rudolfs überzeugt hatte, denselben anerkannt. Deswegen ist auch die Antwort, die Gregor den castilischen Gesandten im September 1272 gab, noch keineswegs eine endgiltige Zurückweisung, sondern vorläufig nur ein Aufschub der Entscheidung. Als im Juli des folgenden Jahres König Philipp von Frankreich durch Gesandte dem Papste eröffnen liess, er sei entschlossen, sich um die Kaiserkrone zu bewerben, und anfragte, ob der Papst ihm dazu rate, antwortete dieser, er sei dem König von Castilien Gerechtigkeit schuldig; er, der Richter einer Sache, auf die Alfons Anspruch erhebe, könne nicht einem anderen raten, sie zu ergreifen, bevor der Spruch gefällt sei.[1]) Aber gerade diese Bemühungen des Franzosenkönigs haben dazu geführt, dass Gregor den Kurfürsten die Vornahme einer Neuwahl geradezu anbefahl. Damit sind wir bei unserem Gegenstande wieder angelangt.

Ueber Rudolfs Wahl liegen 4 Anzeigen an die Curie vor; zwei rühren von Rudolf selbst her[2]), eine trägt den Namen des Erzbischofs

[1]) Heller, Deutschl. u. Frankr. in ihren polit. Beziehungen u. s. w., p. 37.

[2]) MG. SS. XVIII, 559 und Stobbe 1 = Bärw. 235 = Gerbert I, 1. Vgl. Zisterer p. 61 ff., 72 ff.

Werner von Mainz[1]), und eine vierte wird mit Recht auf den Erzbischof Engelbert von Köln zurückgeführt, der allerdings zugleich im Namen der übrigen Kurfürsten geschrieben haben könnte.[2]) Uebereinstimmend berichten die beiden Kirchenfürsten über die Anberaumung eines Wahltermins nach langer Erledigung des Reiches, die einmütige Wahl des Grafen von Habsburg als des Würdigsten und Tauglichsten und die Krönung des Gewählten in der alten Krönungsstadt Aachen durch den Erzbischof von Köln. Beide sprechen die Hoffnung aus, dass die Regierung Rudolfs dem Reiche zum Segen gereichen werde, und richten an den Papst die demütige Bitte, den Gewählten mit dem kaiserlichen Diadem zu schmücken. Daneben weisen die beiden Fassungen doch bedeutende Abweichungen sprachlicher und sachlicher Natur auf. Es hängt dies zumeist damit zusammen, dass die Verfasser nach verschiedenen Vorlagen gearbeitet haben. Muth[3]) ist zu dem Ergebnis gelangt, dass in Bezug auf Inhalt und Disposition die Wahlanzeigen des Zeitraums von 1152—1298 eine gewisse Continuität aufweisen, ebenso, soweit der Wortlaut in Betracht kommt, die Anzeigen des Zeitraums von 1198—1400. Insbesondere will Muth einen Zusammenhang der Urkunden von 1198 mit der Fassung bei Bodm. p. 6 constatieren, wenn auch nur durch Vermittelung der zwischenliegenden Urkunden; die Anzeigen der Wahl Wilhelms von Holland vom Jahre 1247 und die Anzeige der Wähler Richards vom Jahre 1257, ersichtlich aus der Denkschrift Urbans IV. von 1263, scheinen ihm in den Berichten des Jahres 1273 direkt benutzt zu sein. Auch wir sind nach näherer Prüfung zu ähnlichen, wenn auch nicht denselben Ergebnissen gelangt. Dem Schreiben Engelberts liegen ganz unverkennbar die entsprechenden Urkunden von 1247 (vgl. Bärw. p. 430) und 1257 (vgl. die Denkschrift Urbans IV. vom 31. August 1263 bei Rayn. 1263, No. 51 ff.) zu Grunde; auch finden sich Anklänge an die Urkunde der welfischen Partei von 1198.[4]) Auch Werner von Mainz kannte die Anzeige der Wähler Richards, ohne sie jedoch so ausgiebig zu benutzen wie Engelbert. Dagegen kann ich nicht finden, dass, abgesehen vom Satzbau, gerade zwischen seinem Bericht und den Urkunden von 1198 ein näherer Zusammenhang ersichtlich wäre. Eher könnte man von einer Uebereinstimmung des Werner'schen Berichts mit einem Formular bei Bodm. II, 13 reden, das bei Anzeigen von kirchlichen Wahlen verwendet wurde. Die Abweichungen der beiden Berichte sind nun folgende:

---

[1]) Bodm. p. 6 = Stobbe 3. Obwohl die Autorschaft Werners durch Stobbe festgestellt ist (vgl. v. d. Ropp p. 91, N. 1), nennt Muth p. 20 Engelbert als Verfasser. Vgl. Zisterer p. 64.

[2]) Stobbe 187a + 193 = Bärw. p. 311 = G. I, 3. Muth p. 20 nimmt an, dasselbe sei von den Kurfürsten gemeinschaftlich verfasst. Man kann dieser Annahme nicht geradezu widersprechen; die ausdrückliche Erwähnung des Kölner Krönungsprivilegs beweist nichts, da sie sich auch in der Anzeige der Wähler Richards vom Jahre 1257 findet. Vgl. Zisterer p. 65 ff., Lorenz I, 440, Deussen p. 27 ff.

[3]) p. 57, 14 ff., 19, 58.

[4]) Wir können deswegen den Brief Engelberts nicht mit Zisterer p. 66 für eine amtliche Bescheinigung der giltig vollzogenen Weihe halten.

1. Während Werner nur in allgemeinen Ausdrücken von Wahlort und Wahltag spricht (die et loco congruo deputatis), betont Engelbert ausdrücklich, dass der Wahltermin von **allen** angesagt und angenommen worden sei (die ad hoc ab omnibus indicta et acceptata concorditer).
2. Nur Engelbert erwähnt die Verhandlungen, bezw. Beratungen, die dem eigentlichen Wahlakt unmittelbar vorangingen (post aliquantulum [diligentem?] de futuri regis substitucione tractatum).
3. Nur Engelbert betont das Privilegium der Kölner Kirche, dem Gewählten im Dom zu Aachen Weihe und Krönung zu erteilen (cuius interest regibus ab antiquo beneficium consecracionis impendere).
4. Während endlich Werner für den Erwählten nur die Kaiserkrone erbittet, und zwar im Interesse des ganzen christlichen Gemeinwesens, bittet Engelbert noch ausserdem um Gutheissung des Geschehenen, wenn nicht gar um förmliche Bestätigung Rudolfs.

Der phrasenhafte Stil des Engelbert'schen Berichtes lässt es zweifelhaft, ob er das von ihm gebrauchte Wort „approbacio" im juridisch-technischen Sinne aufgefasst wissen wollte. Engelmann p. 58 spricht geradezu von Approbation, ebenso Muth p. 21. Anderer Ansicht ist Deussen p. 29; er meint, in Engelberts Augen sei Rudolf vollgiltiger König, der nur noch der Kaiserkrone bedürfe. Deussen schliesst sich Zisterer p. 68 ff. an, indem er die Bedeutung der von Engelbert gebrauchten Redewendung möglichst abzuschwächen sucht. Wir können uns weder für die eine noch für die andere Auffassung entscheiden. Deussen hätte geltend machen können, dass Engelbert sagt, die Kurfürsten hätten Rudolf zum König und zukünftigen Kaiser gewählt. Diese Ausdrucksweise verträgt sich schlecht mit dem strengen Standpunkt des päpstlichen Approbationsrechtes; für Innocenz war der Welfe Otto erst vom Tag der Approbation an „imperator futurus". Ferner spricht für Deussen die grammatische Construction der Bitte; der Gebrauch des Participiums: graciose approbacionis applausu benivolo prosequentes, dem ein anderes Participium coordiniert ist: ac opus Dei perficientes in ipso, scheint doch darauf hinzuweisen, dass der oder die Verfasser nicht an einen für sich bestehenden päpstlichen Act denken, sondern dass sie sich die Zustimmung des Papstes eingeschlossen denken in der Berufung zur Krone. Auch muss betont werden, dass weder Werner noch Rudolf selbst um Anerkennung, geschweige denn Approbation gebeten haben. — Dagegen kann Engelmann auf die eingehende Charakteristik des Gewählten hinweisen, die zudem vielfach mit den Charakteristiken übereinstimmt, die 1247 der Kardinallegat von Wilhelm und 1198 die welfische Partei von Otto IV. gaben, ferner auf die nachdrückliche Betonung der Würdigkeit und Tauglichkeit ihres Erwählten. Unglücklich ist jedenfalls die Argumentation Zisterers. Von Approbation könne keine Rede sein, meint er p. 69, weil Rudolf bereits consecriert gewesen, die Consecration aber nicht vernichtet werden könne. War etwa Philipp von Schwaben nicht consecriert? Uebrigens verkennt Zisterer vollständig die Bedeutung dieser Consecration, er hält

sie für gleichwertig mit der Priesterweihe, was durchaus nicht der Fall ist.[1]) — Noch ein Wort über den Bericht Werners. So dürftig und knapp er ist, so geht er doch in einigen Punkten über den Engelberts hinaus. Eigentümlich ist zunächst Werner die Betonung des ausschliesslichen Wahlrechts der Kurfürsten (ius in electione Romani regis habentes). Grossen Wert legt sodann v. d. Ropp p. 92 auf die nur bei Werner sich findende Wendung, es seien alle zusammengekommen, die gewillt und berechtigt gewesen, an der Wahl teilzunehmen. Der genannte Forscher meint, Werner stelle sich damit auf den Rechtsstandpunkt, indem er indirekt das Wahlrecht des Böhmenkönigs bestreite. Dem ist nun doch nicht so. Die bezeichnete Wendung[2]) findet sich auch in der Formel bei Bodm. II, 13, scheint überhaupt bei Anzeigen kirchlicher Wahlen üblich gewesen zu sein. (Vgl. Reg. Greg. A. IV ep. 21, Mitt. No. 78.) Und dann waren ja doch die Gesandten Ottokars bei der Wahl zugegen! — Wichtig erscheint uns, dass Werner nicht bloss eine segensreiche Regierung sich von Rudolf verspricht, sondern auch der Hoffnung Ausdruck giebt, derselbe werde dem Papste allezeit gehorsam sein (quod vobis et vestris beneplacitis se per omnia debeat coaptare). Es ist ein Gehorsamsversprechen, wenn auch in milder Form.

Von den beiden Anzeigen Rudolfs ist die eine, undatierte, an den Papst, die andere, datiert vom 22. December 1273, an das Kardinalscollegium gerichtet. Da in dem ersteren Schreiben der Krönung in Aachen keine Erwähnung geschieht, hat Böhmer (Reg. Rud. 1) dasselbe in den Anfang October 1273 gesetzt. Der Ansicht Böhmers haben sich alle Späteren angeschlossen: Lorenz I. 440. Deussen p. 27, Muth p. 17, v. d. Ropp p. 87, Zisterer p. 61 ff., Redlich p. 357. Nun ist aber doch das von Böhmer angeführte Beweismoment dadurch hinfällig geworden, dass in dem datierten Berichte an die Kardinäle der Krönung ebensowenig gedacht wird. Man beachte ferner, was Muth p. 57 und p. 17 über die Abfassungszeit dieser Anzeigen an die Curie bemerkt. Während des ganzen Zeitraums bis zum Jahre 1298 wurden dieselben immer erst nach der Krönung erlassen; nur die Wahl Wilhelms von Holland wurde vor der Krönung mitgeteilt. Demnach scheint das Gegenteil die Regel gewesen zu sein, und ist dieser Umstand schon geeignet, an der Datierung Böhmers Zweifel zu erwecken. Dazu kommt aber ein wichtiges Moment. Der Brief an den Papst stimmt nicht nur in seinem ersten Teile, wie Redlich p. 358 N. 1 angibt, sondern durchweg mit dem Brief an die Kardinäle überein; die vorhandenen Abweichungen erklären sich durch die Verschiedenheit der angeredeten Person. Das erweckt in uns die Vermutung, dass die beiden Briefe gleichzeitig sind, dass beide am 22. December 1273 durch den königlichen Kanzler Otto v. St. Wido in Speier an die Curie überbracht wurden. Freilich

[1]) Vgl. Redlich, Rec. des Buches von Zisterer in „Mitt. d. Inst. für österr. Gesch." 1892, Juli. Herr Dr. Redlich war so gütig, mir das Manuscript seiner Recension zur Einsicht zuzusenden; ich sage ihm dafür an dieser Stelle meinen besten Dank.

[2]) Vgl. Muth p. 19.

fehlt am Schluss des Briefes an den Papst die Beglaubigung des Kanzlers; allein nichts steht der Annahme im Wege, dass dieselbe bei Aufnahme des Briefes in die Formelsammlungen in Wegfall gekommen ist. Die Empfehlung der Gesandten bildete von jeher einen wesentlichen Bestandteil der Wahlanzeigen (vgl. Muth p. 4, 9 f.); auch waren es in der Regel hohe geistliche Würdenträger, die dieselben überbrachten. Der Papst aber sagt ausdrücklich in seiner Antwort vom Januar/Februar 1274, der Kanzler habe ihm und den Kardinälen Briefe überreicht (nobis et eisdem fratribus litteris presentatis).[1])

Am 22. December verliess der Kanzler die Pfalz zu Hagenau[2]); es war die erste feierliche Gesandtschaft an die Curie. Zu Mitte Januar 1274 wird man daselbst die officielle Mitteilung von Rudolfs Thronbesteigung entgegengenommen haben. Otto fand freundliche Aufnahme: in feierlichem Consistorium, so erzählt Gregor selbst in seinem Antwortschreiben (Reg. Ber. 52, Acta imperii II, 992), überreichte er die königlichen Schreiben. Unter engem Anschluss an die Berichte der Erzbischöfe von Köln und Mainz erzählt Rudolf die näheren Umstände bei seiner Erwählung. Nur im Vertrauen auf Gottes Beistand und das Wohlwollen des Papstes habe er es gewagt, das schwierige Amt zu übernehmen. Ohne der Krönung in Aachen mit einem Worte zu gedenken, bittet er sodann nach wiederholten Versicherungen der Ergebenheit und des Gehorsams um Erteilung der Kaiserkrone. Die Sprache der Briefe Rudolfs liess wohl auf eine kirchliche Gesinnung schliessen; indessen waren seine Versprechungen ziemlich allgemeiner Natur, „von Zugeständnissen, mit denen die Anerkennung erkauft werden sollte, ist noch keine Rede."[3]) Auch über Rudolfs Stellung gegenüber den Ansprüchen des Papsttums auf Bestätigung der in Deutschland vollzogenen Wahl gewinnt man aus seinen Anzeigen kein untrügliches Bild. Thatsache ist, dass er um Bestätigung oder nur um Anerkennung nicht ausdrücklich gebeten hat. Dagegen bleibt es merkwürdig und schier unerklärlich, dass Rudolf seine stattgehabte Krönung, doch offenbar absichtlich, vollständig übergeht. Das berechtigt uns jedoch keineswegs zu irgend welchen Folgerungen. Gregor selbst hat später Alfons gegenüber die Krönung Rudolfs zu dessen Gunsten geltend gemacht. Beachten wir ferner, dass Rudolf in einem gleichzeitigen Briefe an den Kardinalbischof von Sabina (Bodmann I, 4) ein Anrecht auf die Kaiserkrone geltend macht (ad debitum nobis diadema nos evocet), so wird sich uns die Ueberzeugung aufdrängen, dass Rudolf eine Approbation für überflüssig gehalten hat. Redlich freilich war früher gegenteiliger Ansicht (p. 359): neuerdings ist er davon zu-

[1]) Wenn man an der Datierung Böhmers festhält, muss man es auffallend finden, dass keine Antwort des Papstes vorliegt. Wertsch nimmt deswegen an, es sei vor dem 22. December 1273 ein päpstliches Schreiben eingetroffen, in welchem der Papst sich erkundigt habe, ob Rudolf wirklich rechtmässig gewählt sei (p. 8). Wir haben eine solche willkürliche Annahme nicht nötig.

[2]) Zu vgl. Lorenz I, 440, II, 32 f.; v. d. Ropp p. 87, 94 f.; Redlich p. 357 f.; Zisterer p. 61 ff., 72 f.

[3]) v. d. Ropp p. 95.

rückgekommen und gibt nun zu, dass weder Rudolf noch die deutschen Fürsten (?) ein Approbationsrecht des Papstes anerkannt oder um Bestätigung der Wahl gebeten haben.[1]) Derselben Ansicht ist auch Deussen. Er weist p. 28 darauf hin, dass Rudolf den König von Castilien gar nicht erwähnt, um damit anzudeuten, dass er dessen Ansprüche nicht anerkenne, dass er deshalb auch nichts von langen Verhandlungen vor dem apostolischen Stuhl wissen wolle, wie sie einst zwischen Alfons und Richard geführt worden waren. Immerhin wusste Rudolf recht gut, dass er auf den Papst angewiesen war. Deshalb hatte er auch unzweifelhaft seinen Kanzler ermächtigt, dem Papste weitergehende Zugeständnisse und Versprechen zu machen, als man nach dem Wortlaut der Rudolfinischen Briefe annehmen möchte. Darüber belehrt uns der weitere Briefwechsel von König und Papst, insbesondere das Antwortschreiben Gregors vom Januar/Februar 1274 (Acta imperii. II. 992). Gestützt auf die ihm erteilte Vollmacht nahm der Kanzler im Consistorium das Wort, rühmte nicht nur die fromme Gesinnung seines Königs, sondern er gelobte auch, dass derselbe eifrig bemüht sein werde, den allgemeinen Frieden zu erhalten. Sollte aber die Friedensliebe des Königs von irgend jemand in Zweifel gezogen werden, sollte man irgend einen Verdacht gegen ihn hegen (si quibus esset de te ipso qualicunque suspicio), so erkläre sich derselbe bereit, gemäss den Ratschlägen und Wünschen des apostolischen Stuhles diesen Verdacht zu zerstreuen. Endlich erklärte der Kanzler, König Rudolf sei von dem Wunsche beseelt, das Grab des Erlösers und dasjenige seines eigenen Vaters, dessen Gebeine im hl. Land ruhten, aufzusuchen und dem hl. Lande in seinen Nöten beizuspringen. — Diese Versprechungen des Kanzlers deckten sich mit den innersten Herzenswünschen Gregors, dessen Seele erfüllt war von dem Gedanken an die Befreiung des hl. Landes, für die er alle christlichen Fürsten Europas gewinnen zu können hoffte. Nichts konnte seinen Absichten hinderlicher sein als eine kriegerische Verwicklung, nichts konnte sie mehr fördern als die Pflege der Eintracht unter den Fürsten. Die friedlichen Versicherungen des Kanzlers mussten deswegen an der Curie günstig wirken. Es fragt sich nur, von welcher Seite Verdächtigungen gegen Rudolf ausgesprochen worden waren und worin dieselben bestanden. Redlich (p. 359) war der Meinung, es handle sich um Zweifel an der rechtmässigen Wahl Rudolfs, wahrscheinlich um den Protest und die Appellation Ottokars sowie die Ansprüche Alfonsens. Diese Auffassung erscheint uns nach dem Zusammenhang durchaus unzulässig. Die Einrede des Böhmen und die Ansprüche des Castiliers haben doch mit dem Weltfrieden, oder vielmehr mit den friedlichen Absichten Rudolfs zunächst nichts zu thun. Ebensowenig kann sich der Verdacht, den Rudolf zerstreuen soll, auf den Kirchenbann beziehen, in den er einst gethan worden war, oder auf seine staufische Gesinnung, wie Herzberg-Fränkel a. a. O. meint. Es kann sich nur um kriegerische Absichten handeln, deren Rudolf bezichtigt wurde. Man mag dabei an das Ver-

[1]) Mitt. d. Inst. 1892, Juli. Vgl. auch Herzberg-Fränkel, Rudolfs von Habsb. Wahl und Anerkennung (Beil. z. Allg. Zeitung 1891, No. 182).

ältnis des neugewählten Reichsoberhaupts zum König von Frankreich
ler dem Grafen von Savoyen denken. Es wird uns nämlich über die
erstörung eines reichslehenbaren Schlosses des Königs von Frankreich
erichtet[1]), einen Vorgang, den Redlich mit der etwa Mitte December
273 zu Speier beschlossenen Revindication des Reichsguts in Zusammen-
ang bringt (p. 408 N. 3). Mit dem Grafen Philipp von Savoyen ferner
eriet Rudolf in Zwist, als er die Hoheit über Murten zurückverlangte,
owie die Reichslehen, welche einst Hartmann von Kiburg besessen
atte. Vielleicht auch darf man an das Verhältnis Rudolfs zu Ottokar
enken. Der Ueberbringer des Ottokarischen Protestschreibens (Dolliner
. 16)[2]) kann recht wohl auf den drohenden Ausbruch von Feindseligkeiten
ingewiesen haben. — Zu Ende Januar, bezw. Anf. Februar[3]) kehrte der
anzler mit dem mehrfach erwähnten päpstlichen Antwortschreiben (Acta
np. II. 992) nach Deutschland zurück, am 20. Februar war er wieder
eim König in Hagenau.[4]) Ohne Zweifel waren dem Kanzler auch münd-
che Aufträge erteilt worden; der Papst wird demselben die Bedingungen
itgeteilt haben, unter denen die Anerkennung Rudolfs nur möglich sei;
ls vornehmste Bedingung wird er die Erneuerung der Privilegien der
ömischen Kirche bezeichnet haben.[5]) Darauf kam es ja auch Rudolf
etzt vor allen Dingen an, zu erfahren, um welchen Preis die päpstliche
nerkennung zu erreichen sei.[6]) Am 27. Februar 1274 antwortete
udolf von Hagenau aus (Kopp III, 1, 290; Bärwald p. 253); der
Iinoritenprovincial Conradus Probus begab sich mit dem Briefe nach
yon.[7]) Der Papst hatte in seiner Antwort die eigentliche Kernfrage,
ie Frage nämlich nach der Rechtmässigkeit der Wahl Rudolfs mit keinem
Vorte berührt. Wie er durch die Anrede: in Romanorum regem electo
u erkennen gab, dass er die Lage unter den Gesichtspunkt einer zwie-
pältigen Wahl stellen wolle — denn auch Alfons führte diesen Titel —
nd für sich das Recht der Entscheidung beanspruche, so deutete der
rwähnte Umstand darauf hin, dass Gregor entschlossen war, die Ent-
cheidung vorläufig hinauszuschieben. Dessenungeachtet waren die Ver-
prechungen des Kanzlers für ihn ungemein wertvoll. Daher erklärt es
ch, dass er dieselben in seinem Briefe der Reihe nach anführt. Die
Möglichkeit war nicht ausgeschlossen, dass der Kanzler in seinem Eifer

[1]) Heller p. 60 N. 1.
[2]) Vgl. P. 20775; darnach wäre Bischof Wernhard v. Seckau am 23. Dec. 1273 an der Curie gewesen.
[3]) In langer Ausführung sucht Zisterer p. 85 ff. gegen Redlich eine spätere Abfassungszeit zu erweisen. Zisterer müsste consequenter Weise annehmen, dass der Kanzler Otto den Brief vom 27. Februar überbracht habe. Die Erwähnung eines Briefes, durch den Rudolf seinen Gesandten beglaubigt, bezieht sich nicht auf Bärwald p. 253, sondern MG. SS. XVIII, 559. Acta imp. II, 992: adhiberi fidem hiis, que pro parte tua proponeret, peciisti; MG. SS. XVIII, 559: cui in omnibus, que vobis ex nostra parte retulerit, adhybere dignemini plenam fidem.
[4]) Redlich p. 358 N. 2.
[5]) Wertsch p. 9; Redlich p. 359.
[6]) v. d. Ropp p. 95.
[7]) Redlich p. 360; Zisterer p. 85 ff., 73 f.

zu weit gegangen war und seine Vollmachten überschritten hatte. Gregor wollte deshalb den König veranlassen, sich zu den Erklärungen seines Kanzlers zu bekennen, dieselben ausdrücklich gutzuheissen. Dies that Rudolf in seinem Briefe vom 27. Februar 1274. Derselbe schliesst sich so enge an das zu beantwortende päpstliche Schreiben an, dass ganze Sätze wortgetreu herübergenommen sind. Es ist eine rückhaltlose Bestätigung alles dessen, was der Kanzler in Lyon zugesagt hatte, und nichts ist erklärlicher, als dass man diesen Brief im päpstlichen Archiv sorgfältig aufbewahrte.[1]) Der König will stets bereit gefunden werden, für die Ehre Gottes und die Erhöhung der Kirche einzutreten, jede drohende Zwietracht im Interesse des allgemeinen Friedens im Entstehen zu bekämpfen und jeden Anlass zu Feindseligkeiten den Ratschlägen des apostolischen Stuhles gemäss zu vermeiden. Ferner ist es sein sehnlichster Wunsch, dem hl. Lande nach dem Rate und mit der Beihülfe Gregors — tam patenter quam potenter — zu Hülfe zu kommen, damit das christliche Volk ungefährdet zum Grab des Erlösers pilgern könne. Ausserdem, fährt der König fort, denke er unablässig daran, mit dem Papste persönlich über den Frieden unter den christlichen Völkern zu verhandeln; sobald der Papst es wünsche, sei er bereit, vor ihm zu erscheinen: super omnibus tractatibus cum nostro cancellario habitis offerentes animam.

Zwischen Rudolf und dem Grafen von Savoyen war allem Anscheine nach vor dem 27. Februar ein Waffenstillstand geschlossen worden: vielleicht hatte die Anwesenheit Rudolfs in Zürich am 25. und 26. Januar dazu beigetragen.[2]) König und Graf waren übereingekommen, je einen Bevollmächtigten an die Curie zu senden, damit unter den Augen des Papstes eine Sühne vereinbart werden könne; sollte dieselbe jedoch nicht zustande kommen, so compromittierten beide auf den Schiedsspruch des Papstes.[3])

Der Brief Rudolfs konnte nicht verfehlen, an der Curie einen günstigen Eindruck zu machen. Konnte er seine friedliche Gesinnung deutlicher bekunden, als wenn er in der Streitsache mit einem seiner Vasallen die päpstliche Vermittelung anrief oder gar dem Schiedsspruch des Papstes sich unterwarf? Konnte man noch an der Aufrichtigkeit seiner Versicherungen Zweifel hegen, wenn er sich bereit zeigte, dieselben persönlich dem Papste zu wiederholen? Sicher und fest verfolgt Rudolf sein Ziel, den Papst für sich zu gewinnen. Mochte immerhin der mächtige Böhmenkönig ihn einen ohnmächtigen Grafen nennen; mit Stolz weist er auf den einhelligen Gehorsam hin, den er bei allen Ständen des Reiches finde.

Am 25. März hat Gregor diesen Brief beantwortet[4]) (Reg. Ber. 53 — Acta imp. II, 991). Die Erwiderung beschränkt sich darauf, die Genugthuung auszudrücken, womit der Papst von Rudolfs Schreiben

[1]) Vgl. Mitt. aus dem vatic. Archiv I. Vorr. Wahrscheinlich bezieht sich auf unseren Brief die Stelle in Mitt. N. 90: litteris, quas adhuc facimus conservari.

[2]) Vgl. Reg. Rud. 43—46. Vgl. auch Mitt. No. 90: treugarum, que inter vos dudum inite fuerant.

[3]) Ueber den Gegenbrief des Grafen vgl. Mitt. No. 91 Anm.

[4]) Redlich p. 360; Zisterer p. 84.

Kenntnis genommen hatte. Ob dem rückkehrenden Bruder Conrad ausserdem noch mündliche Aufträge mitgegeben wurden, wie Rudolf am Schlusse eines Briefes gebeten hatte, welcher Art diese Aufträge gewesen, ob sie insbesondere mit der später zu erwähnenden Vollmacht vom 9. April im Zusammenhang stehen und auf die Redaction derselben von Einfluss gewesen sind: auf diese Frage wird man eine bestimmte Antwort kaum geben können. Wahrscheinlich ist es immerhin, dass Gregor dem Minderbruder nähere Angaben gemacht hat über die Wünsche und Ansprüche der Curie, wenn nicht gar die Vollmacht vom 9. April eben damals an der Curie formuliert worden ist.[1]) Irrig ist die Annahme von Wertsch (p. 9. N. 13), Conrad habe nur beschränkte Vollmachten gehabt; nach seiner Abreise habe sich Rudolf eines Besseren besonnen und ihm den Kanzler mit der weitergehenden Vollmacht vom 9. April nachgeschickt[2]), ebenso irrig ist die Meinung, Gregor habe aus Misstrauen mit der Anerkennung gezögert. Vielmehr ist Gregor jedenfalls von vornherein entschlossen gewesen, vor dem Zusammentritt des Concils keinen entscheidenden Schritt zu thun. Am Concil sollten die Machtboten Rudolfs die Privilegien der Kirche beschwören, auch bot sich dort die beste Gelegenheit, mit den deutschen Bischöfen und den Bischöfen anderer bei der Erledigung der Thronfrage interessierter Länder Beratungen zu pflegen. Am 1. Mai sollte das Concil eröffnet werden, doch hatte Gregor an Erzbischöfe und Bischöfe die Aufforderung gerichtet, schon vor Eröffnung desselben zu Beratungen an der Curie sich einzufinden.[3]) Diesem Mahnruf des Papstes werden die deutschen Kirchenfürsten nach Möglichkeit Folge geleistet haben. Erzbischof Werner weilte am 16. März in Bern[4]), und ist es doch sehr wahrscheinlich, dass er sich von da aus nach Lyon begeben hat. — Am 9. April 1274 stellte Rudolf zu Rothenburg für seinen Kanzler Otto eine ausgedehnte Vollmacht aus (MG. LL. II)[5]); derselbe wurde ermächtigt, im Namen und als Vertreter des Königs alle Privilegien, Freiheiten und Eide zu beschwören, die dessen Vorfahren jemals verliehen oder beschworen hätten, ausserdem aber zu thun und zu versprechen, was der Papst für zweckdienlich halte, wenn es nur ohne Zergliederung des Reichs geschähe (sine demembratione imperii).[6]) Daraus darf man jedoch nicht etwa

[1]) Dann ist es natürlich auch sehr erklärlich, dass diese Vollmacht später in Lyon als ausreichend angesehen wurde, um die Verhandlungen wirklich zu eröffnen. Vgl. Lorenz II, 34.

[2]) Redlich p. 360.

[3]) Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. Bd. VII: Verzeichnis der Berardusbriefe, No. 277—279.

[4]) v. d. Ropp, Reg. Werners No. 238.

[5]) Lorenz II, 32 ff.; v. d. Ropp p. 96; Redlich p. 360; Zisterer p. 76 f.

[6]) Es verdient bemerkt zu werden, dass die Curie an dieser Klausel Anstoss genommen zu haben scheint. Etwa ein halbes Jahr später verlangte Gregor von Rudolf die Entsendung von Gesandten mit unbeschränkter Vollmacht (Theiner I, 335: sine cuiuslibet condictionis adiectione). Und im Juni 1278 sagt Nicolaus III. in seiner Instruktion für Conradus Probus, derselbe möge vom König die Entsendung von Boten erwirken cum plenaria potestate . . sine conditionali adiectione, salvo iuve vel **demembratione Imperii** aut alia simili (Theiner I, 360).

schliessen, dass Otto v. St. Wido damals in Begleitung des Burggrafen und des Grafen von Sain die Reise zum Concil angetreten habe; der Kanzler war damals wahrscheinlich nicht am Hofe. Am 6. April wenigstens hat der Protonotar Heinrich aus dem Deutschorden seine Stelle vertreten (Reg. Rud. 78. Kopp I. 41. N. 4). Vermutlich befand sich Otto in Frankreich, um im Auftrag des Königs der Königin Margaretha den Lehenseid für die Provence abzunehmen (Gerbert I. 39).[1]) Von dort aus wird er sich geradeswegs nach Lyon begeben haben.[2]) Durch die Ankunft des Kanzlers, der beiden anderen Gesandten und so vieler deutschen Bischöfe kamen die Unterhandlungen wegen der Anerkennung Rudolfs alsbald in Fluss. Unter den Teilnehmern an den Verhandlungen des Concils schien nur eine Stimme zu herrschen: auch die französischen Kardinäle scheinen auf eine Sonderstellung verzichtet zu haben. Die deutschen Bischöfe aber erschienen wiederholt in grosser Anzahl vor dem Papste und liessen durch angesehene Männer aus ihrer Mitte die ehrfurchtsvolle Bitte vortragen, Gregor möge dem allgemeinen Verlangen nachgeben und Rudolf anerkennen; selbst Stimmen der Unzufriedenheit wurden laut: man wagte den Papst zu beschuldigen, dass er die Entscheidung ohne Grund verzögere.[3]) Selbst die Gesandten Alfonsens unterstützten, ohne es zu wollen, die Sache Rudolfs. Vielleicht wollten sie den schleppenden Gang der während des Zwischenreichs vor der Curie geführten Processverhandlungen verurteilen, jedenfalls machten sie einen Standpunkt geltend, den auch die deutschen Königsboten recht wohl einnehmen konnten. Sie erklärten einen förmlichen Process vor der Curie, eine Vorladung beider Teile für überflüssig: als das einzig ausschlaggebende Moment bei zwiespältiger Wahl bezeichneten sie die Mehrheit der Wähler, der von der Mehrheit einstimmig Gewählte müsse die päpstliche Gunst erhalten und zum Kaisertum zugelassen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er früher oder später gewählt sei.[4]) Die Bitten und Vorstellungen der deutschen Gesandten und Bischöfe wurden ferner unterstützt durch eine Erwägung, die sich Gregor aufdrängen musste, dass nämlich die Anerkennung Rudolfs der Sache des hl. Landes förderlich sein werde, und durch die Ueberzeugung von der Rechtmässigkeit der Wahl Rudolfs; das letzte und wirksamste Motiv endlich war die Nachgiebigkeit Rudolfs gegenüber den Besitzansprüchen der Curie.[5]) Es wird kaum nötig sein, bei dem berühmten Consistorium vom 6. Juni länger zu verweilen; die Bedeutung dieses Tages ist wiederholt eingehend gewürdigt worden.[6]) Durch die Entgegennahme der eidlichen Gelöbnisse des Kanzlers war inhaltlich die Entscheidung zu Gunsten Rudolfs gefällt, Gregor hatte unzweideutig zu erkennen gegeben, dass nach seiner Auffassung nur Rudolf für das Kaisertum in Betracht

[1]) Vgl. auch Heller p. 66.
[2]) Am 6. Juni sagt er: tenor mandati, quod ab eodem rege . . recepi.
[3]) Vgl. die Briefe Gregors an Ottokar, Rudolf, Alfons (Reg Ber. 54, 66, 83, 74).
[4]) Die überaus merkwürdige Stelle bei Bodm. p. 19.
[5]) Redlich p. 360.
[6]) Redlich ebda.; v. d. Ropp p. 98 f.; Lorenz II, 38 ff.; Zisterer p. 80 ff., 121.

kommen könne. Dies auch formell auszusprechen, hinderte ihn die Rücksicht auf Alfons, Karl v. Anjou und Ottokar. Dem spanischen Prätendenten sollte Zeit gelassen werden, freiwillig zurückzutreten (Bodm. p. 19); die Bedenken Karls v. Anjou, dessen Interesse durch Aufnahme besonderer Bestimmungen in die Urkunden vom 6. Juni gewahrt worden war, sollten noch vorher zerstreut werden, und mit Ottokar sollte ein freundliches Verhältnis angebahnt werden.

Der Kanzler Otto scheint dem König die erste frohe Kunde von den Vorgängen des 6. Juni überbracht zu haben: derselbe beruft sich auf ihn in zwei Briefen, von denen der eine (Stobbe 6 = Bärwald p. 238) an einen an der Curie weilenden deutschen Bischof, der andere wie es scheint, an einen Kardinal gerichtet ist (Stobbe 153). Es war der letzte Dienst, den Otto v. St. Wido seinem Herrn geleistet hat; kaum 2 Monate, nachdem er im Consistorium der Kardinäle die Sache seines Königs geführt hatte, zählte er bereits zu den Toten.[1])

Verhandlungen mit Alfons von Castilien, Karl von Anjou und Ottokar von Böhmen während des Sommers 1274.[2])

Zu Anfang Juni 1274 waren die Gesandten Alfonsens nach Spanien zurückgekehrt, Gregor hatte ihnen die Lage der Dinge in voller Klarheit auseinandergesetzt und ihnen keine Hoffnung gelassen, dass die beabsichtigte Entscheidung noch länger hinausgeschoben werde. Es erregte allgemeine Verwunderung, wie er selber gesteht, als trotzdem die Anerkennung Rudolfs nicht ausgesprochen wurde.[3]) Es sollte Alfons Zeit gelassen werden, von seinen Ansprüchen freiwillig zurückzutreten, damit nicht Gregor in die unangenehme Notwendigkeit versetzt würde, durch richterlichen Entscheid diese Ansprüche für null und nichtig zu erklären: ut omnibus in tuam deductis notitiam, ab eiusdem negotii prosecutione decentius pro communi utilitate, velut de Clementia regali, desisteres, quam excludi per diffinitivi rigorem calculi exspectares. Denn das unterliegt keinem Zweifel: hätte Alfons seine Ansprüche in schroffer

[1]) Seinen Todestag, den 4. August, nennt das Totenbuch des Speierer Domstifts (ed. Reimer, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins XXVII, 433): august 4 Otto de Brusella prep. s. Widonis frater et diachonus ob. Sein Testament im Dombuch p. 203 (ed. Zeuss, Die freie Reichsstadt Speier, p. 32). Erwähnung findet sein Ende in einer Formel, als deren Verfasser mit grosser Wahrscheinlichkeit Andreas de Rode bezeichnet wird. (Vgl. Kretzschmar p. 117.) Der Verfasser schreibt vor einem Kirchenfest (15. August?)

[2]) Man vgl. den entsprechenden Abschnitt bei Zisterer p. 89—111.

[3]) Bodm. p. 19: quamquam nullam spem, nostrum .. differendi processum, praedictis nuntiis dedissemus, non sine multorum ammiratione distulimus — statum negotii, quod de imperiali regimine imminebat, .. revelata veritate deteximus.

Weise aufrecht erhalten und bei der Curie geltend gemacht, so wäre die Entscheidung vom 26. September in derselben Form gefällt worden, in der Innocenz III. am 1. März 1201 zu der Doppelwahl von 1198 Stellung nahm, es wäre Rudolf approbiert und Alfons reprobiert worden: „excludere per diffinitivi rigorem calculi" ist doch nichts weiter als eine nicht einmal gelinde Umschreibung für reprobare.

Am 11. Juni ging Magister Fredulus in besonderer Mission nach Spanien, um den König zur Verzichtleistung zu bewegen.[1]) Der Grundgedanke des päpstlichen Briefes an Alfons (Reg. Ber. 55. Rayn. 1274 No. 45) ist wiederholt und näher ausgeführt in den Instruktionen, die dem Magister Fredulus erteilt wurden Reg. Ber. 56. Mitt. No. 48 = Buss. 131 und Cod. Vallic. No. 125. Mitt. No. 49 = Rayn. 1274 No. 48. 49). Recht und Thatbestand stehen den Bewerbungen Alfonsens um das Kaisertum in gleicher Weise im Wege: das Recht, weil er nicht einmütig gewählt ist und weil nach altem deutschen Herkommen nur derjenige zur Kaiserkrone gelangen kann, der bereits die Aachener Königskrone trägt: der Thatbestand, weil ein anderer mit Zustimmung fast aller wahlberechtigten Fürsten in herkömmlicher Weise zu Aachen gekrönt worden ist und in Deutschland allgemeine Anerkennung gefunden hat.[2]) Deswegen möge Alfons entweder bedingungslos verzichten oder seine Ansprüche dem Urteil des Papstes unterstellen.[3]) Fredulus wurde ermächtigt, im Fall der Nachgiebigkeit dem König den Zehnten seiner Reiche zu überlassen. Gregor wartete mit Ungeduld auf Nachrichten aus Spanien. Als ihm diese allzu lange ausblieben, richtete er an Fredulus die Aufforderung, entweder persönlich behufs Berichterstattung an die Curie zurückzukehren oder einen schriftlichen Bericht einzusenden.[4]) Darauf hin schrieb Fredulus, und vielleicht gleichzeitig, der König selbst.[5]) Die Briefe müssen in einem Tone abgefasst gewesen sein, dass der Papst sich zu der Annahme berechtigt glaubte, Alfons werde seinen Ratschlägen Folge leisten. Einen Verzicht, wie Gregor gefordert, hat er indessen nicht geleistet. Gregor begnügte sich mit der in den Briefen kundgegebenen Geneigtheit; er hat auch vielleicht aus den Worten Alfonsens mehr herausgelesen, als derselbe hatte hineinlegen wollen, nur um der Notwendigkeit überhoben zu sein, gegen Alfons die Reprobation aussprechen zu müssen. Fredulus selbst ist erst an die Curie zurückgekehrt, nachdem die Entscheidung schon gefällt war. Bleiben wir hier noch einen Augenblick stehen, um die Folgerungen in's Auge zu fassen, die Zisterer p. 91 f. aus den Schriftstücken vom 11. Juni gezogen hat. Zisterer

[1]) Fredulus ist später abgereist als die Gesandten; vgl. Mitt. No. 49 Anm. Der Papst empfiehlt ihn an Mag. Ferrandus (Reg. Ber. 57, Mitt. No. 50).

[2]) Man vgl. zugleich Bodmann p. 19, woselbst der Papst recapituliert. Wegen der beiden Instruktionen vgl. man auch Buss. Doppelw. 131 N. 1 und Mitt. No. 49 Anm.

[3]) Mitt. No. 49: ut . . absolute renunciet vel illud (sc. ius) plene ac libere in manibus nostris ponat.

[4]) Reg. Ber. 58, Mitt. No. 63. Der Brief gehört etwa in den August 1274.

[5]) Bodmann p. 19: missae interim tue Celsitudinis et praemissi nostri nuntii litterae.

verwertet dieselben für seine Auffassung, wonach der Papst das Recht der deutschen Kurfürsten, „den Kaiser zu wählen", anerkannt und für sich nur das Recht der „Krönung und Inthronisation" beansprucht haben soll. Nun sagt aber Gregor nur, dass die Krönung in Aachen nach vorausgegangener Wahl durch die Kurfürsten die Voraussetzung bilde für die Krönung in der Peterskirche. Dabei kann der Approbationsanspruch ganz gut bestehen. Dass Gregor denselben thatsächlich erhoben hat, dafür liefert sein Verhalten Alfons gegenüber, insbesondere die Stelle des Briefes Bodm. p. 19, einen neuen Beweis. Denn die reprobatio, die Alfons gegenüber beansprucht wird, ist ja nur die Kehrseite der approbatio. Wenn übrigens Gregor von einem regnum Alemaniae spricht, so ist dies keineswegs eine denominatio a potiori, sondern es ist von Deutschland im Gegensatz zu Italien die Rede.

In Italien aber stand die Macht Karls von Anjou einer Wiederherstellung der Reichsgewalt hindernd im Wege.[1]) Es ist nun behauptet worden, Rudolf habe in Lyon das Begehren gestellt, dass Karl das ihm von der Kirche übertragene Amt eines Reichsverwesers in Toscana niederlegen solle.[2]) Es erscheint dies indessen wenig glaubhaft und ist auch neuerdings stark bezweifelt worden.[3]) Thatsächlich hat Karl von Anjou weder vor noch nach dem 26. September die Reichsverweserschaft niedergelegt. Gregor aber schmeichelte sich mit dem Gedanken, auf Grund der bestehenden Machtverhältnisse eine Verständigung Karls mit Rudolf herbeiführen zu können. Nicht lange nach dem 6. Juni ging der Bischof von Perigueux in päpstlichem Auftrag zu Karl, um denselben davon zu überzeugen, dass Gregor bei der Fürsorge für das Reich Karls Interesse nicht ausser acht gelassen habe, dass es sogar seine Absicht sei, eine engere Verbindung der beiden Könige herbeizuführen, vorausgesetzt, dass Karl dem nicht widerstrebe (Reg. Ber. 59, Acta imp. II, 993).[4]) In der That scheinen in der nächsten Zeit, während der Monate Juni und Juli etwa, Verhandlungen in diesem Sinne an der Curie gepflogen worden zu sein. König Karl war daselbst durch mehrere Machtboten vertreten; von deutscher Seite haben vielleicht die beiden Begleiter Ottos v. St. Wido, der Burggraf und der Graf von Sain, die Verhandlungen geführt.[5]) Es ist bekannt, dass diese Verhandlungen zum Abschluss einer Verlobung geführt haben.[6]) Ausserdem, meint Heller, sei ein leidliches Einvernehmen hergestellt worden. Natürlich hatten diese Abmachungen an der Curie nur dann Wert und Bedeutung, wenn sie von beiden Königen gutgeheissen wurden. Die Zustimmungserklärung Rudolfs scheint uns erhalten zu sein, wenigstens ist es eine ansprechende Ver-

---

[1]) Busson, Idee des deutschen Erbreichs u. d. ersten Habsb. (Sitzber. d. Wien. Akad. 88, 3), p. 643. Kopp-Busson IIc, p. 144. Lorenz II, 55.

[2]) Busson, Erbreich p. 643.

[3]) Redlich p. 361 u. N. 3; Zisterer p. 84; v. d. Ropp p. 97.

[4]) Ibid.

[5]) Sie sind erst am 17. August zu Hagenau in der Umgebung Rudolfs nachweisbar (Reg. Rud. 103).

[6]) Heller p. 66; Redlich p. 362; Kopp I, 307; Mitt. p. 207.

mutung Redlichs, dass das Schreiben bei Bodm. p. 71 = Bärwald p. 364, in welchem Rudolf die Friedensbestrebungen Gregors feiert, für die ihm erwiesene Gunst seinen warmen Dank ausspricht und sich mit der Verlobung seiner Tochter mit dem Enkel Karls einverstanden erklärt, in den Sommer 1274 gehört.[1]) Dagegen liegt uns eine Zustimmungserklärung von seiten Karls von Anjou nicht vor. An ihn sandte Gregor einige Zeit vor dem 26. September einen seiner Gesandten, seinen vertrauten Ratgeber Johannes de Mefflcto, zurück. Karl sollte noch in letzter Stunde (in negocio imperii, quod pre manibus imminet) sich mit dem Vorgehen des Papstes einverstanden erklären, ja sogar seine Mitwirkung bei Wiederherstellung des Kaisertums in Aussicht stellen (Reg. Ber. 60. Acta imp. II, 994).[2]) Redlich (p. 362) schliesst aus diesem Briefe auf eine widerstrebende Haltung Karls gegenüber der Kaiserkrönung. Die Schlussfolgerung ist vollkommen berechtigt: nichts lag mehr im Interesse Karls, als dass Rudolf möglichst lange von Italien fernbleibe.[3]) Ebenso ist Redlich[4]) der Ansicht, dass auch Rudolf nur notgedrungen auf die päpstliche Vermittelung sich eingelassen habe, nur weil er die Gunst des Papstes gewinnen wollte für die Lebensfragen seines Königtums, die Kaiserwürde und den Kampf gegen Ottokar. — Für die von uns erwähnten Verhandlungen nun ist es von Wichtigkeit, dass Gregor am Schluss seines Briefes an Karl um Rücksendung des Johannes de Mefflcto bittet, weil derselbe an den Verhandlungen hervorragenden Anteil genommen habe, in dieselben vollständig eingeweiht sei und daher am zuverlässigsten dem König über viele Dinge Bericht erstatten könne. Die Verhandlungen waren demnach keineswegs beendet. Johannes wird über den augenblicklichen Stand derselben berichtet und sich neue Instruktionen erbeten haben. Er scheint schon frühzeitig mit mehreren Begleitern wieder in Lyon eingetroffen zu sein, woselbst sie mit Ungeduld auf die Ankunft der deutschen Gesandten warteten, mit denen sie weiter verhandeln sollten (Theiner I, 335). Doch davon später.

Ebenso schwer wie der Widerspruch der Könige von Castilien und Sicilien fiel die Haltung Ottokars von Böhmen ins Gewicht. Es ist nun bereits wiederholt erzählt worden, wie Gregor die Bischöfe von Olmütz und Seckau bei ihrer Heimkehr vom Concil mit dem Auftrag betraute, König Ottokar zu überreden, dass er sich in Bezug auf den ihm streitig gemachten Besitz der österreichischen Länder dem Schiedsspruch des Papstes unterwerfe.[5]) (Reg. Ber. 54). — Während also O. Lorenz[6]) früher die Ansicht vertrat, Ottokar habe seinerseits aus kluger Berechnung in einem späteren Stadium ein päpstliches Schiedsgericht in Vorschlag

[1]) p. 362 N. 3.
[2]) Zisterer p. 84.
[3]) Heller p. 67; Zisterer p. 83; Lorenz II, 56.
[4]) p. 362. Vgl. auch Busson, Erbreich p. 645.
[5]) v. d. Ropp 98, 100; Redlich 363, 364; Chmel, Habsb. Exc. (Sitzber. d. Wien. Akad. XI) p. 204; Zeissberg, Rechtsverf. Rud. v. Habsburg gegen Ottokar von Böhmen (Archiv f. österr. Gesch. 69, 1) p. 23 f.
[6]) II, 81.

gebracht, verhält sich die Sache gerade umgekehrt: der Papst wollte den Streit um die österreichischen Länder durch seinen Spruch beendigen, bevor er die Anerkennung Rudolfs aussprach. Und während Lorenz der Ansicht war, die grosse Besitzfrage sei in den Verhandlungen zwischen Gregor X. und Rudolf fast völlig unerörtert gelassen worden[1]), so werden wir auch hier zu einem anderen Ergebnis gelangen. — Bruno von Olmütz war noch am 17. Juni in Lyon[2]), am 12. Juli sandte er bereits von Prag aus seinen Bericht ein (Boczek IV, 130). Ottokar erklärte sich zur Unterwerfung unter die Entscheidung des Papstes bereit, aber unter Bedingungen, die diese Unterwerfung fast gänzlich illusorisch machten. Die Entscheidung sollte erst gefällt werden, nachdem Ottokar von einem Kreuzzug zurückgekehrt wäre, den er mit Aufgebot der Mittel aller seiner Länder nach einer Vorbereitungszeit von 4 Jahren antreten wollte. Es liegt auf der Hand, dass der Böhme mit diesem Vorschlag nur die Absicht verfolgte, Zeit zu gewinnen, die Sache zu verschleppen, den drohenden Spruch der Fürsten unmöglich zu machen.[3]) Bischof Bruno war offenherzig genug, dies ziemlich unzweideutig zu erklären.[4]) Er wagt sogar den Versuch, den Papst zu der Ansicht zu bekehren, dass ein Aufschub der Angelegenheit auch in seinem und des hl. Landes Interesse liege. Er rät nämlich dem Papste, die von Ottokar angebotene forma submissionis anzunehmen, weil er dadurch den Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen beiden Königen auf längere Zeit unmöglich mache; ferner, weil das hl. Land auf die Hülfe der beiden Fürsten angewiesen sei, einer von beiden aber durch einen Schiedsspruch des Papstes notwendigerweise sich beschwert fühlen werde.[5]) — Viel Erfolg hat sich Bruno indessen, wie es scheint, von seinem Berichte nicht versprochen, sonst hätte er nicht am Schlusse auf einen anderen Weg hingewiesen, um dem drohenden Zwiespalt vorzubeugen, auf den Weg freundschaftlicher Vermittelung.[6])

Die beiden königlichen Kapläne, Magister Theodorich und Magister Witilo, die den Bericht Brunos nach Lyon überbrachten, waren in der Lage, zugleich ein königliches Schreiben zu überreichen, das uns leider verloren ist. Es enthielt das Versprechen eines Kreuzzugs und berührte auch das Verhältnis Ottokars zu Rudolf; mehr erfahren wir darüber aus dem päpstlichen Antwortschreiben (Reg. Ber. 313. Rayn. 1273. No. 37)

[1]) II, 66.

[2]) Redlich p. 363, N. 1. Am 5. Juli ist er schon in Prag.

[3]) Zeissberg p. 25; Zisterer p. 97, 100. Vgl. auch Redlich p. 363; Wertsch p. 11; v. d. Ropp p. 100.

[4]) Zeissberg ibid.

[5]) Zeissberg p. 24.

[6]) Redlich (363), Zeissberg ibid. und Zisterer (98) sind allerdings der Ansicht, Bruno habe deswegen den Modus freundschaftlicher Verständigung vorgeschlagen, weil er den „zweifelhaften Wert" einer schiedsrichterlichen Entscheidung gekannt, weil er sich also von dem Versuch Gregors keinen Erfolg versprochen. Wir halten unsere Deutung für richtiger. Uebrigens hat Bruno die Vermittlerrolle keineswegs dem Papste zugedacht, wie Zisterer meint.

nicht.[1]) Abgesehen von diesem uns verloren gegangenen Briefe Ottokars war den beiden Kaplänen, wenn wir Ottokars eigenen Worten in einem späteren Briefe (Emler 946) Glauben schenken dürfen, eine vollständig ausgefertigte Urkunde übergeben worden; sie haben indessen diese Urkunde dem Papste nicht eingehändigt, sondern dieselbe nach Prag wieder zurückgebracht. Auf diesen Umstand hat zuerst Zeissberg p. 34 aufmerksam gemacht.[2]) Wir möchten noch die Vermutung hinzufügen, dass diese Urkunde uns erhalten ist, allerdings nicht im Original, sondern als Wiederholung und mit verändertem Datum, nämlich in dem bereits erwähnten Emler No. 946.[3]) Die angezogene Stelle lautet: que (sc. littere) Sanctitati Vestre dudum per nostros debebant nuntios exhiberi, videlicet per mag. Theodoricum et mag. Witlonem, dilectos capellanos nostros, licet consilio extranee habito per eos, in Curia hoc fuerit prepeditum. Gemeint ist also doch wohl der voranstehende Brief. **Das** wird man uns jedenfalls unbedenklich zugeben, dass Emler No. 946 und der Bericht Brunos vom 12. Juli 1274 sich vielfach berühren, dass der Brief Ottokars in die Sachlage vom Juli 1274 recht wohl hineinpasst und mithin um jene Zeit verfasst sein **kann.**[4]) Noch unverkennbarer tritt nun in letzterem Schriftstück die Absicht Ottokars zu Tage, sich der Autorität des Papstes zu bedienen, um Rudolf die Hände zu binden. Ottokar verspricht, den vom Concil angeordneten sechsjährigen Frieden streng zu beobachten und nach Verlauf von 4 Jahren einen Kreuzzug zu unternehmen. Dafür verlangt er aber vom Papste, derselbe möge dem von einigen wahlberechtigten Fürsten gegen seinen Widerspruch zum römischen König erwählten Grafen Rudolf die Beobachtung des erwähnten sechsjährigen Friedens ganz besonders einschärfen, damit er, Ottokar, ohne Störung die Einkünfte seiner Länder Oesterreich, Steiermark, Kärnthen u. s. w. beziehen könne, deren Besitz man ihm ohne rechtmässigen Grund streitig mache, während er mit gutem Gewissen und gestützt auf gute Rechtsgründe dieselben als sein Eigentum beanspruche, und damit nicht das fromme Vorhaben des Papstes durch kriegerische Verwicklungen verzögert werde. Um aber beim Papste nicht die Meinung aufkommen zu lassen, als ob er auf die ihm streitig gemachten Länder keinen rechtmässigen Anspruch besitze, und um nicht den Anschein zu erwecken, **als weise er den Vorschlag des Papstes zurück**[5]), so unterwerfe er schon jetzt sich der

[1]) Zeissberg p. 25 f. Vgl. auch Zisterer p. 100 f. Derselbe scheint den eingangs erwähnten Brief mit dem Kreuzzugsversprechen und die am Schluss berührte Antwort „super sedatione discordiae" irrtümlich für 2 verschiedene Briefe zu halten (p. 100 u. 103). Die relatio nuntiorum ist nicht der Bericht Brunos, sondern der mündliche Bericht der beiden Kapläne.

[2]) Vgl. auch Redlich p. 366.

[3]) Unsere Vermutung gibt zugleich eine Erklärung für die auffallende Thatsache, dass wir 2 Schreiben Ottokars vom 9. März 1275 besitzen (Emler No. 946 u. 947), eine Thatsache, an der man vielfach Anstoss genommen hat. Vgl. Lorenz II, 82, N. 1; Zisterer p. 128.

[4]) Vgl. Zisterer p. 129. Analyse der Urk. ebda. p. 128 ff. Eine kurze Characteristik p. 136.

[5]) Neve videamur Vestre Sanctitatis velle **beneplacitum** declinare. Auf diese Stelle möchten wir besonderes Gewicht legen. Welches beneplacitum ist

Entscheidung, die der Papst nach seiner Rückkehr aus dem hl. Land treffen solle; doch dürfe der Spruch des Papstes erst dann erfolgen, wenn die Gesandten, die er, Ottokar, an die Curie senden werde, gehört und die Documente und Urkunden geprüft seien, auf die er seine Ansprüche gründe. Auch solle die Unterwerfung Ottokars nur dann Giltigkeit haben, wenn auch Rudolf in gleicher Weise sich unterwerfe. Und nochmals wird die Forderung gestellt, der Papst solle kraft apostolischer Autorität beiden Teilen auf das strengste anbefehlen, dass keiner von beiden zum Nachteil des andern irgend etwas unternehme, sondern dass alle Händel und Streitfragen ruhen sollen bis nach Ablauf des sechsjährigen Friedens.[1]) Weshalb haben die beiden Kapläne diese Urkunde zurückbehalten? Ottokar selbst sagt, es sei ihnen an der Curie dazu geraten worden. Man wird diesen Worten Glauben schenken dürfen. Ein Analogon findet man in den Verhandlungen der französischen Gesandten mit dem Papste zu Florenz im Jahre 1273. Vor der Audienz beim Papste conferieren dieselben mit den Kardinälen der französischen Partei, und erst in diesen Conferenzen wird die Form endgiltig festgestellt, in welcher die Forderungen des Franzosenkönigs an den Papst gelangen.[2]) Aehnlich mag es sich in unserem Falle verhalten haben. Die beiden Kapläne gestatteten befreundeten Kardinälen Einblick in die Urkunde, und diese rieten von der Zustellung ab, wahrscheinlich weil die Dinge schon zu weit gediehen waren, als dass sie sich von den Winkelzügen des Böhmenkönigs noch einen Erfolg hätten versprechen können.[3]) Anders Redlich. Er meint[4]), Ottokar habe die Kapläne schon vor ihrer Abreise von Prag instruiert, für den Fall, dass Gregor seinen Anerbietungen keine günstige Stimmung entgegenbrächte, es bei den mündlich und allgemein gegebenen Anträgen bewenden zu lassen und die verpflichtende Urkunde nicht zu übergeben. Ottokar habe sich die Hände ganz frei halten wollen. Uns erscheint diese Erklärung weniger annehmbar, weil Ottokar schliesslich ja doch nur **gewinnen** konnte, wenn der Papst auf die von ihm angebotene forma submissionis einging. Auch ist es nach unseren früheren Ausführungen ein Irrtum, anzunehmen, die beiden böhmischen Gesandten hätten in Wirklichkeit nur mündliche und allgemein gehaltene Anträge gemacht; der verlorene Brief Ottokars enthielt doch ein ganz bestimmtes Kreuzzugsversprechen. — Doch gehen wir weiter. Welche Stellung hat Gregor den Anträgen des Böhmenkönigs gegenüber eingenommen? Man muss sich an dieser Stelle erinnern, dass Gregor den Vorschlag eines Schiedsspruches in ganz bestimmter Absicht gemacht hatte. Der Papst wollte dafür Sorge tragen, dass die „provisio imperialis culminis", d. h. die Anerkennung Rudolfs unter möglichster Wahrung des Ottokarischen Besitzstandes vor sich gehe (ut, si per te forte non steterit, premissa **cum tui status pacifici, quan-**

gemeint? Jedenfalls doch der Antrag, den Gregor im Juni 1274 durch Bruno unterbreitet hatte.

[1]) Zeissberg p. 35 f.; Zisterer p. 128 ff.
[2]) Heller p. 20 ff.
[3]) Aehnlich Zeissberg p. 34.
[4]) p. 366.

tum fieri poterit, provisione procedant), und dass nicht Ottokar durch dieselbe gefahrdrohenden Eventualitäten ausgesetzt werde.[1]) Offenbar war es also Gregors Absicht, die österreichische Länderfrage noch **vor** Rudolfs Anerkennung durch seinen Schiedsspruch einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen, da er mit richtigem politischen Urteil voraussah, dass Rudolf alsbald **nach** der Anerkennung durch den Papst das Rechtsverfahren gegen Ottokar einleiten werde. Deswegen ermahnte er auch in seinem Briefe vom Juni den Böhmenkönig, seine Entschliessungen **rasch** zu treffen, damit nicht die Reue zu spät komme (ad promptam illorum expeditionem et celerem . . . disponas animum). Gerade um Ottokar Zeit zu lassen, diese Entschliessungen noch rechtzeitig zu treffen, hatte er nicht zum wenigsten die Anerkennung Rudolfs hinausgeschoben. Nach dem Gesagten bedarf es keiner weiteren Bemerkung, dass Gregor auf das Anerbieten oder vielmehr die bedingte Unterwerfung Ottokars nicht eingehen konnte, dass er ferner seine Absicht, zwischen Ottokar und Rudolf die Rolle des Schiedsrichters zu übernehmen, nach den Erklärungen Ottokars aufgeben musste. Und so ist es auch gekommen. Im August gingen die Kapläne Ottokars, Magister Theodorich und Magister Witilo nach Prag zurück[2]) mit je einem Schreiben für Ottokar selbst und den Bischof Bruno; das letztere scheint leider nicht erhalten. In dem Briefe an Ottokar (Reg. Ber. 313, Rayn. 1273, No. 37) belobt Gregor die fromme Gesinnung desselben und ermahnt ihn, sich durch niemand von seinem Vorhaben abbringen zu lassen. In der Streitsache mit Rudolf verspricht er in Bälde dem König mitzuteilen, was er für erspriesslich halte, und verweist ihn einstweilen auf mündliche Aufträge, die er den heimkehrenden Königsboten erteilt habe. Auf diesen Schlusssatz oder vielmehr auf die mündlichen Eröffnungen der Kapläne hat sich Ottokar später berufen, als er behauptete, der Papst habe den Bischof Bruno zum Schiedsrichter bestellt zwischen ihm und Rudolf (Emler 947).[3]) In Wirklichkeit ist dem Papste etwas Derartiges gar nicht in den Sinn gekommen. Hören wir, wie er selbst in seinem nächsten Briefe vom 26. September (Reg.

[1]) Boczek IV, 129.

[2]) Dass Gregor damals auch an Bruno geschrieben hat, ergibt sich aus Emler No. 947. Wegen der Datierung von Rayn 1273, No. 37 vgl. man Zeissberg p. 25 f., Zisterer p. 103. Zeissberg verwickelt sich indessen in einen merkwürdigen Widerspruch. P. 25 wird der Brief in die Zeit vom 12. Juli bis zum 26. September gesetzt, sodass er etwa im August verfasst wäre; p 26 N. 2 wird er ausdrücklich als das zweite päpstliche Schreiben an Ottokar bezeichnet, dem Briefe Emler 905, dd. vom 26. September, unmittelbar vorangehend. Dagegen wird p. 34 das Schreiben Emler 891 = Rayn. 1273, No. 37 in die Zeit nach dem 26. September gesetzt, die beiden Kapläne sollen in der Zeit vom 26. September bis zum 13. December zurückgekehrt sein; und während p. 26 f. von dem Inhalt des mündlichen Auftrags an die heimkehrenden Boten in ganz bestimmter Weise die Rede ist, werden p. 34 darüber nur Vermutungen angestellt. Wertsch p. 12 lässt die Kapläne erst zu Anfang 1275 nach Lyon gehen und Reg. Ber. 96 als Antwort heimbringen. Indessen geht aus Emler 947 mit Sicherheit hervor, dass sie **vor** dem Nürnberger Reichstag in Lyon waren, dass sie also identisch sind mit den in Rayn. 1273, No. 37 genannten nuntii.

[3]) Vgl. Zeissberg p. 32.

Ber. 66) sich darüber äussert[1]): „Wir haben Dir einstweilen durch Deine Boten auseinandersetzen lassen, dass wir die ordinatio imperii nicht länger hinausschieben könnten, noch auch **wollten**. Und deshalb haben wir Dir durch dieselben Boten den Rat erteilt, dass ihr beide, Du und König Rudolf **durch Vermittlung gemeinsamer Freunde** an der Hinwegräumung der Ursachen und Veranlassungen zu Eurem Zwist arbeiten möchtet." Vielleicht hatte Gregor den Boten solche gemeinsame Freunde namhaft gemacht, vielleicht hatte er auch den Bischof Bruno genannt und in diesem Sinne an denselben geschrieben; eine weitergehende Vollmacht hat er ihm sicherlich nicht erteilt.[2]) Es darf als unbezweifelbare Thatsache betrachtet werden, dass bei Gregor im August 1274 eine vollständige Sinnesänderung eingetreten war.[3]) Die Anerkennung Rudolfs konnte nicht länger verschoben werden; der Papst verspürte auch gar keine Lust mehr dazu. Nachdem Ottokar sein wohlgemeintes Anerbieten zurückgewiesen hatte, mochte er sich jeder ferneren Verantwortung überhoben glauben; er war entschlossen, den Dingen ihren Lauf zu lassen und vorerst nicht mehr persönlich mit der Angelegenheit sich zu befassen.[4]) Denn wenn er von gemeinsamen Freunden spricht, die als Vermittler auftreten sollen, so denkt er nicht etwa an sich und die Kardinäle, sondern er denkt an deutsche Fürsten, weltliche oder geistliche.[5]) Wir vermuteten bereits, dass er im August den Bischof Bruno ermahnt habe, auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege einen Versuch zu machen; am 13. December (Reg. Ber. 71) fordert er den Herzog Heinrich von Baiern auf, als hervorragendes Glied des Reiches für die Aussöhnung der beiden Könige thätig zu sein.[6]) Erst später, im Mai 1275, kam Gregor nochmals auf den Gedanken zurück, zwar nicht durch schiedsrichterlichen Entscheid, immerhin aber durch persönliches Dazwischentreten, durch persönliche **Vermittlung** gelegentlich der geplanten Begegnung mit König Rudolf den Streit zu schlichten. Am 2. Mai schrieb er von Orange aus an Ottokar (Reg. Ber. 99, Boczek IV, 151), er möge geeignete Männer senden, die unter

---

[1]) Boczek IV, 133 = Emler 905: Mandavimus etiam interim per nuntios tuos exponi quod . . ordinationem imperii . . differre non poteramus ulterius nec etiam volebamus. Propter quod per eosdem nuntios etc.

[2]) Vgl. darüber Zisterer p. 133.

[3]) Zeissberg p. 27; Redlich p. 386.

[4]) Das widerstreitet allerdings der Auffassung von Zeissberg und Redlich 386 ff., wonach Gregor seit Rudolfs Anerkennung eine **Vermittlerrolle** spielt.

[5]) Vgl. Zisterer p. 121 N. 1 gegen Plischke, Rechtsverf. p. 37, Note.

[6]) Anders verhielt es sich zu Anfang 1274 in der Streitsache Rudolfs gegen den Grafen von Savoyen. Damals waren beide Gegner übereingekommen, um ihren Streit durch Vergleich oder Schiedsspruch zu beendigen (amicabiliter vel iusticia mediante), je einen Bevollmächtigten an die Curie zu senden (qui nos concordandi ad invicem habebunt plenariam potestatem). Diese Bevollmächtigten verhandeln demnach in Gegenwart des Papstes. Kommen dieselben nicht überein, so tritt der Schiedsspruch des Papstes an die Stelle der Vermittlung (Ipsis vero non valentibus in unam concordare sententiam, ambo promittimus verbo arbitrii vestri stare). Vgl. d. Brief Rudolfs vom 27. Februar 1274 bei Bärwald p. 253.

seinen Augen mit Rudolf verhandeln sollten; um so leichter werde dann mit Ottokar selbst mit Gottes Hülfe die Aussöhnung zustande kommen. Den Plan einer **schiedsrichterlichen** Entscheidung hatte er im August 1274 für immer aufgegeben; er fühlte es offenbar, dass er dem Erwählten des deutschen Volks, sobald er denselben einmal anerkannt habe, nicht wohl verwehren könne, gegen einen ungehorsamen Vasallen nach Reichsrecht und dem Urteil der Fürsten vorzugehen.[1])

Ottokar war jetzt auf sich allein angewiesen. Sollte er wirklich gehofft haben, der Papst werde sein Kreuzzugsanerbieten samt den daran geknüpften Bedingungen annehmen? Die Antwort des Papstes und der Bericht der Boten scheinen ihn doch in Unruhe versetzt zu haben; es liegt eine gewisse Ueberstürzung und Ratlosigkeit in seinem ferneren Handeln. Alsbald nach Empfang der päpstlichen Antwort richtete er ein Schreiben an Alfons[2]), in welchem er demselben berichtet, wie der Papst ihn und Rudolf zur Aussöhnung aufgefordert habe, dass **er** aber trotzdem die Sache Alfonsens verfechten wolle (Ulanowsky, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. VI, 426); an die deutschen Fürsten liess er ein Rundschreiben ergehen, in dem die Wahl Alfonsens wieder aufgefrischt wurde (ibid. 433).[3]) Der Bischof Bruno aber gerierte sich als vom Papst bestellter Schiedsrichter und scheute sich nicht, bei König Rudolf vorstellig zu werden.[4]) Es war ein vermessener und nutzloser Schritt. Rudolf wartete nur noch auf die Rückkehr seiner Boten, die er an die Curie gesendet hatte, die Anerkennungsbulle einzuholen, um sodann, unbeirrt durch die Vorstellungen des Bischofs Bruno, auf dem Reichstag zu Nürnberg das Verfahren gegen Ottokar zu eröffnen. Er wusste jedenfalls recht wohl, dass ihm durch die Anerkennung des Papstes auch nach dieser Richtung hin volle Freiheit des Handelns gegeben wurde. Wir sind damit vor die Frage gestellt:

Wann hat Gregor an den König **Rudolf** das Ansinnen gestellt, seinen Streit mit Ottokar wegen der österreichischen Länder einem päpstlichen Schiedsspruch zu unterwerfen? Wir können nach unseren bisherigen Ausführungen die Frage nur dahin beantworten, dass dies gleichfalls im Juni 1274 geschehen sein muss, dass mithin das Antwortschreiben Rudolfs bei Bodm. p. 134 (= Stobbe 337 = Bärwald p. 372) etwa in den Juli 1274 gehört. Denn wenn unsere früheren Aufstellungen richtig sind, dass der Papst eine möglichst rasche Erledigung der Streitfrage beabsichtigte, dass er jedenfalls vor der Anerkennung Rudolfs seinen Spruch fällen wollte, und dass er im August seinen Entschluss geändert hat, so wird es unzweifelhaft, dass möglichst frühzeitig, jedenfalls aber

[1]) Zeissberg p. 25, 27; Redlich p. 386.

[2]) Zeissberg p. 26, N. 2; Redlich p. 364, N. 1 und auch Zisterer p. 105 setzen den Brief in den Juli 1274, u. E. mit Unrecht. Die bei Zeissberg p. 26, N. 2 angezogene Stelle kann sich nicht auf die im Juli heimkehrenden Bischöfe von Olmütz und Seckau beziehen; denn der Auftrag, den ihnen Gregor erteilt hatte, betraf keineswegs ein Friedens- und Freundschaftsbündnis.

[3]) Redlich p. 364, N. 2.

[4]) Vgl. Emler 947.

vor August, Rudolf zur Unterwerfung aufgefordert worden sein muss. Doch hören wir zunächst Rudolf selbst. Er beginnt mit einem Vergleich zwischen der Wahl Gregors[1]) und seiner eigenen Erhebung, um daran die Bemerkung zu knüpfen, dass er seitdem in allen schwierigen Fragen, die ihn beschäftigt, stets den Rat des Papstes eingeholt habe; besonders habe er dies gethan, als Gesandte der Könige von Böhmen und Ungarn ihm Aufträge ausgerichtet und Anerbietungen gemacht hätten. Der König überlässt sodann seine und seiner Kinder Personen und das ihm anvertraute Reich der freien Entscheidung des Papstes (vestre pie disposicioni submittimus). Und obwohl der König von Böhmen seit langem in gewaltthätiger Weise das Reich in seinem Besitz verletzt habe, so stelle er doch im Hinblick auf die Lage des hl. Landes den Streit, der zwischen ihm und dem König von Böhmen über die von diesem in Besitz genommenen Reichsländer entbrannt sei, vertrauensvoll der **Entscheidung** des Papstes anheim, in der festen Ueberzeugung, dass derselbe das Reich in seinem Besitz schützen werde (controversiam que inter nos et ipsum pro bonis imperii vertitur, occupatis ab ipso fiducialiter . . auctoritati apostolicae . . . exponimus dirimendam). Daran reiht sich der Ausdruck des Dankes für die Gunst und das Wohlwollen, das Gregor der gerechten Sache Rudolfs zuwende und die feierliche Gutheissung alles dessen, was die Bevollmächtigten Rudolfs vor dem Papst verhandelt haben (grata recipientes et placita nec non invariabiliter observantes). — Wir müssen einen Augenblick bei dem wichtigen Schriftstück verweilen, weil man bisher seine Abfassung meistens in eine spätere Zeit verlegt hat. Die Datierung ist aber in diesem Falle noch weniger als sonst eine gleichgültige Sache. Bei Redlich, der den Brief in den Februar 1275 setzt, beruht die ganze Auffassung betreffs der Haltung Rudolfs, der Nürnberger Schlüsse, des Würzburger Reichstags auf der von ihm angenommenen Datierung. Mit Redlich p. 386 ff. scheint Zeissberg p. 30 ff. so ziemlich übereinzustimmen, und auch Plischke setzt p. 36 den Brief in die Zeit nach dem 26. September 1274. Eine andere Datierung hat zuerst Zisterer p. 106 versucht, und zwar mit durchaus überzeugenden Gründen. Er betont besonders die in dem Brief enthaltenen Dankbezeugungen Rudolfs, für die im Februar 1275 eine eigentliche Voraussetzung fehlt, während sie nach den Vorgängen vom 6. Juni viel eher am Platz waren. Man könnte ja allerdings darin eine Beziehung auf die Festsetzung eines Krönungstermins am 15. Februar erblicken, aber von diesem Ereignis wurde Rudolf nicht durch **einen** heimkehrenden Boten, wie es in dem Schreiben Rudolfs heisst, sondern durch die **beiden** Ordensbrüder Heinrich und Beringer unterrichtet.[2]) Ferner verweist Zisterer auf den Schlusssatz mit der Gutheissung getroffener Vereinbarungen. An welche Abmachungen im Januar[3]) 1275 könnte man da denken? — Indessen lassen

[1]) Zisterer p. 106 behauptet, es sei im Eingang von einer „wunderbaren Schöpfung“ des Papstes die Rede. Bodmann: „de admirabili vestra creatione“.

[2]) Auch eine Beziehung auf die Anerkennung am 26. September (vgl. Plischke) ist übel angebracht; dafür bedankt sich Rudolf in Bodmann p. 127.

[3]) Oder im September 1274.

sich noch andere gewichtige Gründe gegen die Ansicht von Zeissberg und Redlich geltend machen, vor allem ein in der Sache selbst liegender Widerspruch. Beide Forscher nehmen an, Gregor habe seit dem 26. September nur als **Vermittler** auftreten wollen. Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, muss es doch befremden, dass Rudolf in seinem Briefe nicht etwa bloss die Vermittlung des Papstes sich gefallen lässt, sondern geradezu der **Entscheidung** desselben sich unterwirft. Allerdings meint Zeissberg p. 33, dass der Wortlaut nur **scheinbar** über die Annahme einer Vermittlung hinausgehe. — Ferner beruht es auf einem kleinen Versehen, wenn Redlich meint, die in Emler 947 erwähnten Schritte des Olmützer Bischofs liessen sich aufs beste vereinigen mit der in Bodm. 134 erwähnten böhmischen Gesandtschaft, die Redlich als einen entscheidenden Umstand bezeichnet für den endlichen, nach langer Zögerung gefassten Entschluss Rudolfs, die Vermittlung Gregors anzunehmen. Die böhmische Gesandtschaft in Bodm. 134 ist nach Redlich im Januar 1275 an den deutschen Hof gekommen; die Bemühungen Brunos aber gehören der Zeit **vor** dem Nürnberger Reichstag an, wie aus Emler 947 hervorgeht. Redlich muss demnach entweder eine zweite böhmische Gesandtschaft annehmen oder den Entschluss Rudolfs im Februar 1275 in anderer Weise motivieren. — Endlich nimmt Redlich an, der Papst habe im April 1275 sein Vermittleramt ausdrücklich niedergelegt und Rudolf von den eingegangenen Verpflichtungen entbunden. Wie verträgt sich aber damit, was Gregor am 2. Mai an Ottokar schreibt.[1]) Dies hat nun zwar mit der Datierung unseres Briefes direkt nichts zu thun, aber man sieht doch, wie schwer es ist, die Annahme einer neben dem Rechtsverfahren Rudolfs hergehenden Vermittlung Gregors, durch die das erstere irgendwie beeinflusst worden wäre, aufrecht zu halten. Man wird diese Annahme aufgeben und damit auch Bodm. 134 in die Zeit vor dem 26. September verweisen müssen. — Gerade auf den Brief an Ottokar vom 2. Mai berufen sich indessen Plischke und Zeissberg (p. 32) für ihre Annahme. Sie erblicken in den Worten: „presertim cum et idem rex missis ei ad hoc persuasionibus nostris inductus nobis nuper suas literas destinarit, quarum inspecto tenore speramus ipsum de dicta concordia nostris beneplacitis pariturum" eine Bezugnahme auf unseren Brief.[2]) Wir halten eine solche Beziehung nicht für nötig. Rudolf hat nämlich in eben jenen Tagen ein Schreiben an Gregor gerichtet, worin er sich bereit erklärte, seine Beziehungen zu verschiedenen Fürsten friedlich zu gestalten. (Theiner I, 339a: missarum nuper series litterarum, que te Regem pacificum manifestans voluntatem tuam ad pacem et concordiam cum variis Principibus . . . prout tibi frequenti exhortatione suggessimus, apertius reseravit.) Sollte sich die angezogene Stelle nicht vielmehr auf diesen

[1]) Vgl. Zeissberg p. 39; Zisterer p. 136 f.

[2]) Scheffer-B. Mitt. d. Inst. X, p. 86 spricht sogar von einer Antwort auf Bodmann p. 134, dd. vom 10. Mai 1275; er hat sich durch Bärwald p. 374, N. 1 irreführen lassen. Vgl. auch Wertsch p. 13.

verlorenen Brief Rudolfs beziehen? — Aber die in Bodm. 134 erwähnten Gesandten! **Einer** ist zurückgekehrt, **zwei** andere verhandeln noch an der Curie. Das passt alles ganz vortrefflich auf die Gesandten vom 17. December 1274; einer davon, der Herzog von Teck — bei Stobbe p. 337 heisst es: dilectus noster T. — scheint schon im Januar 1275 zurückgekehrt zu sein. Heinrich und Beringer nach dem 15. Februar, der Kanzler Rudolf erst im April. Das ist allerdings sehr bestechend.[1]) Allein allzusehr wird man sich auf die Sigle T. bei Stobbe nicht verlassen dürfen. Im übrigen passt alles ebenso gut oder noch besser, wenn man den Juli 1274 als Abfassungszeit annimmt. Der Kanzler Otto von St. Wido ist nach dem 6. Juni nach Deutschland zurückgekehrt, seine **beiden** Begleiter, der Burggraf und der Graf von Sain, blieben vorerst noch in Lyon zurück: an dem Consistorium vom 6. Juni aber hatten sie alle drei[2]) gleichmässigen Anteil genommen (beachte Stobbe 337: que per dilectos nostros T. et tales . . sunt tractata).

Redlich hat nun ausserdem noch die in die deutsche Geschichte hereinspielenden ungarischen Verhältnisse für seine Datierung verwertet. Die in Rudolfs Brief erwähnte ungarische Gesandtschaft, so meint Redlich p. 389, lasse sich vortrefflich in Verbindung bringen mit dem Schriftenwechsel zwischen Ungarn und Rudolf. Während nämlich Scheffer-B.[3]) und Huber[4]) die Anfänge der ungarisch-deutschen Beziehungen in den Herbst 1274 setzen, bekommt Redlich einen ganz bestimmten terminus a quo, indem er auf einen bisher unbeachtet gebliebenen Punkt aufmerksam macht. Der Brief des Königs Ladislaus von Ungarn an Meinhard von Tirol, „der mit dem gleichzeitigen Briefe an Rudolf selbst die Beziehungen eröffnet" (Bodm. p. 47 und Palacky, Formelb. 319), setzt die am 19. November 1274 zu Nürnberg vollzogene Heirat des Grafen Albrecht mit Meinhards Tochter als geschehen voraus; „**nach** diesem Zeitpunkt also fällt erst der Beginn der habsburgisch-ungarischen Beziehungen."[5]) Auf den Rat des befreundeten Grafen Meinhard sendet König Ladislaus eine Gesandtschaft an Rudolf, an deren Spitze der Oberschatzmeister Aegidius steht, um für den achtjährigen Bruder des Königs Andreas eine deutsche Prinzessin zu erbitten. „Die Gesandtschaft kam im Januar 1275 an den Hof des römischen Königs; sie ist es, von der Rudolf in seinem Schreiben an den Papst spricht" (Redlich p. 391). — Dagegen lässt sich nun doch geltend machen, dass vor allen Dingen der Beweis zu liefern wäre, dass in der That das Schreiben Bodm. 47 die deutsch-ungarischen Beziehungen eröffnet. Das scheint uns aber

[1]) Plischke meint, der erstgenannte Nuntius sei der Erzbischof von Mainz, die beiden anderen der Minderbruder Heinrich und der Deutschbruder Heinrich, die im September 1274 die Anerkennungsbulle abholten.

[2]) Das spricht namentlich gegen Plischke. Derselbe kann sich auch nicht auf Bodmann berufen; denn dort heisst es: quae per dilectos fideles nostros N. et N. sunt tractata. Unter den dilecti fideles können aber nach dem Sprachgebrauche nicht der Minderbruder und der Deutschbruder Heinrich verstanden sein.

[3]) Mitt. d. Inst. f österr. Geschichtsf. X, 81 ff.

[4]) Oesterr. Archiv 65, 189 ff; Gesch. Oesterr. I, 595 ff.

[5]) Redlich p. 390. Wegen der Heirat vgl. p. 381, N. 3.

keineswegs festzustehen, wir möchten im Gegenteil an der Möglichkeit festhalten, dass schon früher, in Rudolfs erster Regierungszeit, wenigstens der Versuch gemacht worden war, Ungarn und Rudolf einander näher zu bringen. Redlich kommt infolge seiner Annahme notgedrungen zu dem Schluss, dass der Oberschatzmeister Aegidius es gewesen ist, der der ungarischen Politik zuerst eine deutschfreundliche Richtung gab, während Ottokar in einem Schreiben an die Schwester des Ladislaus, die Königin Katharina von Serbien, vom September 1275 ausdrücklich sagt, bereits der Vorgänger des Aegidius, Joachim Pectari, der im September 1274 gestürzt und durch Aegidius ersetzt worden war, habe ähnliche Pläne verfolgt.[1]) Auch ist zu beachten, dass im December 1274 die Anregung von Deutschland ausgegangen ist; Ladislaus handelt auf den Rat Meinhards, und Meinhard hat sicherlich nicht ohne Vorwissen Rudolfs den Rat erteilt. Das legt doch die Vermutung nahe, dass schon früher einmal von ungarischer Seite eine Annäherung, wenn auch ohne Erfolg, versucht worden war.[2]) Wir sind also geneigt anzunehmen, dass schon im Frühjahr 1274 eine ungarische Gesandtschaft, geführt von Joachim Pectari, an den deutschen Hof gekommen ist, um mit Rudolf ein Uebereinkommen zu treffen, wonach eine Tochter Rudolfs an Andreas von Ungarn vermählt werden und ein in Ottokars Besitz befindlicher Grenzdistrikt an Joachim Pectari überlassen werden sollte.[3]) Wenn uns sonst über diese Gesandtschaft keine Kunde zugekommen ist, so rührt dies daher, dass man zunächst zu keinem greifbaren Ergebnis kam. — Nun ist aber in Bodm. p. 134 auch von einer böhmischen Gesandtschaft die Rede, über die wir ebensowenig aus einer gleichzeitigen Quelle Näheres erfahren. Wir denken uns nun den Hergang folgendermassen: Schon vor Rudolfs Wahl hat man die Notwendigkeit der Wiederbringung des entfremdeten Reichsgutes erkannt und darüber Abmachungen getroffen (Vgl. Redlich p. 346 ff). Bei seiner Krönung hat sich Rudolf eidlich zur Wiederherstellung und Erhaltung des Reichsguts verpflichtet (p. 349 und N. 1). Auf dem Hoftag zu Speier, um die Mitte December 1273, erging die allgemeine Verordnung, dass alles Reichsgut, das jemand auf ungehörige Weise an sich gebracht habe, zurückgegeben werden müsse; an die Reichsbeamten wurde eine entsprechende Verfügung erlassen (Redlich p. 370). Mit dieser Revindicationsordnung vom December 1273 war auch die Grundlage für ein Vorgehen gegen Ottokar gegeben (Redlich p. 372). Nun ist Redlich allerdings der Ansicht, in Bezug auf die österreichische Frage sei die Durchführung der Revindication keine blosse Verwaltungsmassregel, sondern eine grossartige, rein politische Machtfrage gewesen (p. 370). Dass Ottokar einer einfachen Aufforderung nicht Folge

---

[1]) Dolliner, Cod. ep. 35 = Emler 368. Vgl. Redlich p. 390, N. 3. Die Erwähnung des Prinzenraubs weist doch in die Zeit vor dem September 1274, als Joachim noch **zum ersten Mal** magister tavernicorum war.

[2]) Zisterer p. 108 hat allerdings die Ausführungen Redlichs gar nicht berücksichtigt. Er setzt infolgedessen das deutsch-ungarische Verlöbnis zu früh an; das Schreiben bei Dolliner p. 35 gibt er zum 26. September 1274 (!)

[3]) Cfr. Dolliner p. 35.

leisten werde, das habe man als sicher annehmen können (p. 372). Trotzdem halten wir es für wahrscheinlich, dass eine solche Aufforderung an Ottokar ergangen ist. Wie hätte sonst Bischof Bruno bereits im Juli 1274 von den Angriffen Rudolfs auf den Länderbesitz Ottokars sprechen und auf die Möglichkeit eines Fürstengerichts hinweisen können?[1]) Durch eine Aufforderung Rudolfs mag Ottokar veranlasst worden sein, eine Gesandtschaft an Rudolf abzuordnen, um seine stolz ablehnende Antwort zu überbringen. Das alles kann sich schon in den ersten Monaten d. J. 1274 ereignet haben.[2]) Um dieselbe Zeit kann Joachim Pectari am deutschen Hof eingetroffen sein. Es entspricht nun ganz der Haltung, die Rudolf bisher zur Curie eingenommen hatte, namentlich den Versicherungen friedlicher Gesinnung, die er am 27. Februar dem Papste gegeben hatte[3]), wenn er alsbald, etwa im April oder Mai, dem Papste von der Ankunft der böhmischen und ungarischen Gesandten Mitteilung machte und sich dessen Rat erbat. So verstehe ich die Worte des königlichen Briefes bei Bodm. 134: in omnibus arduis quae nobis postmodum occurrere negotiis, et praecipue super nuntiorum Hungariae et Bohemiae regum legationibus nobis propositis et oblationibus editis, nihil penitus aggredi libuit, nihil prorsus, ut decuit, attemptare voluimus, nisi vestra, quam semper fuimus praestolati, responsione seu salutifera informatione suscepta. Indem aber Rudolf die österreichische Besitzfrage in die beim Papste geführten Verhandlungen hineinzog, begegnete er zugleich, wie Plischke treffend hervorgehoben hat, der von Ottokar gegen seine Wahl bei der Curie erhobenen Einrede in sehr wirksamer Weise. Gregor erkannte sofort mit richtigem politischen Scharfblick die Tragweite der ihm gemeldeten Vorgänge; es waren die ersten Anzeichen eines drohenden unheilbaren Zerwürfnisses. Gregor wollte keinen Augenblick verlieren; alsbald wandte er sich an die beiden Rivalen mit dem Vorschlage, sich seinem Schiedsspruch zu unterwerfen. Er that dies, um dem Ausbruch von Feindseligkeiten womöglich vorzubeugen: ad occurrendum discordiae, quae sui (!) aliqua indicia (?) minabatur, wie es in seinem Briefe vom 26. September 1274 an Ottokar heisst. Im Juni ging Bischof Bruno nach Prag und der Kanzler Otto nach Deutschland; er ist der in Bodm. 134 erwähnte Bote, der seinem Herrn über die letzten Ereignisse berichtete; auf diese, insbesondere das Consistorium vom 6. Juni, bezieht sich der Dank Rudolfs[4]), sowie die feierliche Gutheissung. Unter diesen Umständen nun mag allerdings, wie Redlich p. 378 ausführt, die notwendig gewordene Verschiebung des damals geplanten Reichstags dem König nicht unangenehm gewesen sein. „Er gewann nach allen Richtungen Zeit: Zeit, dass die förmliche Anerkennung

---

[1]) Vgl. übrigens Redlich p. 382.

[2]) Vielleicht hat Bischof Bruno auf seiner Reise zum Concil sich einer derartigen Aufgabe unterzogen.

[3]) Bärwald p. 253.

[4]) Vielleicht auch auf die Schritte, die Gregor im Interesse Rudolfs bei Alfons, Ottokar, Karl von Sicilien unternommen hatte; Rudolf kann recht wohl davon Kunde erhalten haben.

durch den Papst erfolgen, dass sich das Verhältnis zu Ottokar noch weiter klären konnte.“ Und diese Klärung des Verhältnisses zu Ottokar ist schon sehr bald eingetreten. Im Juli hat Rudolf sich zur bedingungslosen Unterwerfung unter den Schiedsspruch des Papstes bereit erklärt, im August bereits wird Gregor durch besondere Boten ihn davon unterrichtet haben, dass er die schwere Aufgabe einer schiedsrichterlichen Entscheidung nicht auf sich nehmen wolle.[1]) Am 26. September erfolgte sodann die förmliche Anerkennung. — Auch über die ungarische Gesandtschaft hatte Rudolf an die Curie berichtet und um Verhaltungsmassregeln gebeten: vielleicht hatte er geradezu die Erlaubnis des Papstes zur Vermählung seiner Tochter mit Andreas von Ungarn nachgesucht. Der Papst scheint sich vorerst über diese Angelegenheit gar nicht geäussert zu haben. Es bestand ein unverkennbarer Zusammenhang zwischen dem ungarischen Anerbieten und dem drohenden deutsch-böhmischen Zerwürfnis: eine Familienverbindung der Könige von Ungarn mit dem deutschen Königshaus kehrte ihre Spitze unvermeidlich gegen Ottokar. Möglich ist es daher, dass Gregor zunächst den Erfolg seiner Bemühungen abwarten wollte, ehe er sich über die geplante Heirat äusserte. Jedenfalls möchten wir das als Formel erhaltene Schreiben Rudolfs (Bärwald p. 238), in welchem derselbe einen in Lyon befindlichen Bischof bittet, nicht eher abzureisen, als bis Rudolfs Angelegenheit zu Ende geführt sei und der Papst über die Verehelichung der Kinder Rudolfs seinen Willen zu erkennen gegeben habe, auf die geplante deutsch-ungarische Heirat mitbeziehen; die Formel gehört unstreitig in die Zeit unmittelbar nach der Rückkehr des Kanzlers Otto, wahrscheinlich also in den Juni oder Anfang Juli 1274.[2]) Die päpstliche Einwilligung ist übrigens später ausdrücklich erteilt worden.[3]) Doch geschah dies wahrscheinlich erst nach der am 26. September erfolgten Anerkennung Rudolfs.

---

[1]) Nach dem Briefe Ottokars an Alfons vom September 1274 (Ulanowsky 426) hat der Papst Rudolf durch besondere Boten zur Aussöhnung mit Ottokar ermahnt. Diese Boten müssen den König davon unterrichtet haben, dass ein Schiedsspruch von Gregor nicht mehr beabsichtigt wurde.

[2]) Allerdings kann der Erzbischof von Mainz nicht der Empfänger sein, wie vielfach angenommen worden ist. Vgl. Redlich p. 362, N. 1 gegen von der Ropp p. 100.

[3]) Bodmann I, No. 66, No. 24. Vgl. auch Bodmann I, 61, 62. Auf Bodmann I, 61 hat sich Redlich p. 394 berufen zum Beweise dafür, dass Gregor im April 1275 sein Vermittleramt ausdrücklich niedergelegt habe (s. o.). Wir halten es für fraglich, ob die Lesart: „compromisso inter nos et inclytum N. . . in praedictum N. facto“ nicht einer Aenderung bedarf. Offenbar gehören No. 61 und No. 62 zusammen; auch bei Stobbe folgen sie unmittelbar aufeinander als No. 184 und 185 (man vgl. auch Kretzschmar p. 15). Der erstere ist an eine Mehrheit gerichtet (deswegen kann auch Bodmann I, 24 nicht die Antwort sein!), der zweite an einen einzelnen Bischof. In beiden Briefen ist von einer controversia die Rede, und zwar liegen die Adressaten des ersten Briefes mit einem inclytus N., der Bischof mit mehreren Gegnern im Streite. Sollte also nicht zu lesen sein: „inter vos et inclytum N.“ entsprechend den Worten: „inter te ac ipsos“ in No. 62?

Erst während des Drucks der vorstehenden Abschnitte erhielt ich die Mitteilung, dass demnächst neues briefliches Material aus der Zeit Rudolfs von Habsburg veröffentlicht werden wird. Dieser Umstand wird es rechtfertigen, wenn ich an dieser Stelle einen vorläufigen Abschluss eintreten lasse. Sobald ich instandgesetzt sein werde, die obenerwähnte Publikation zu benutzen, soll meine Arbeit als Ganzes der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Der Verfasser.